

**Haushaltsplan**

für das

**Haushaltsjahr 2024**

**Einzelplan 07**

**Kultusministerium**

---

# Vorwort zum Einzelplan 07

## A. Gliederung

Der Einzelplan 07 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Nds. Kultusministeriums (MK):

### 1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0701	Kultusministerium	06
0702	Allgemeine Bewilligungen	14
0703	Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	36
0705	Regionale Landesämter für Schule und Bildung	50
0707	Schulen allgemein	58
0710	Grundschulen	86
0711	Förderschulen	96
0712	Hauptschulen	100
0713	Realschulen	104
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	108
0717	Oberschulen	118
0718	Gesamtschulen	122
0720	Berufsbildende Schulen	126
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	134
0765	Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	142
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	148
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten	172

Rücklagen : keine

### 2. Sondervermögen : keine

### 3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

## B. Wesentliche organisatorische Änderungen

### 1. Landeshaushalt

keine

### 2. Sondervermögen

keine

## C. Hochbaumaßnahmen

keine

## D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Das Einstiegsamt der Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen wird zum 01.08.2024 auf BesGr. A 13 (GHR-Lehrkräfte) angehoben. In der Folge werden auch die notwendigen Hebungen der Funktions- und Beförderungsämtter an den allgemeinbildenden Schulen und in der Schulverwaltung umgesetzt. Das Einstiegsamt für Lehrkräfte für Fachpraxis wird auf BesGr. A 10 angehoben und zusätzlich werden weitere 300 A 11 Beförderungsstellen für die Berufsbildenden Schulen ausgewiesen. Insgesamt werden dafür 69 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 sowie rd. 166 Mio. Euro aufsteigend ab dem Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.



Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Nds. Kultusministerium	—	243	—	—	243	258.318	7.974	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	14	—	18	2	171	
0703	Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)	—	57	—	—	57	12.699	8.980	
0705	Regionale Landesämter für Schule und Bildung	—	180	—	—	180	77.263	10.082	
0707	Schulen allgemein	—	200	1.600	—	1.800	97.130	11.049	
0710	Grundschulen	—	327	—	—	327	1.403.556	14.770	
0711	Förderschulen	—	250	—	—	250	439.036	687	
0712	Hauptschulen	—	24	—	—	24	122.060	68	
0713	Realschulen	—	92	—	—	92	156.666	62	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.689	1.216	—	2.905	1.059.123	2.719	
0717	Oberschulen	—	165	—	—	165	540.810	187	
0718	Gesamtschulen	—	156	—	—	156	657.814	245	
0720	Berufsbildende Schulen	—	13.923	—	—	13.923	798.941	8.366	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	103.549	9.086	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	—	—	27	32	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	80	—	
	Summe 2024	—	17.365	2.830	—	20.195	5.727.074	74.504	
	Summe 2023	—	16.165	3.830	—	19.995	5.493.830	73.549	
	2024 mehr(+)/weniger(-)	—	+1.200	-1.000	—	+200	+233.244	+955	

## ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2024 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2023 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2024 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	57	-87.809	178.541	-178.298	-242.926	+64.628	—
38.689	—	57.244	—	96.106	-96.088	-102.414	+6.326	—
1.210	—	53	124	23.066	-23.009	-23.539	+530	250
91	—	48	597	88.081	-87.901	-82.777	-5.124	—
482.869	—	—	—	591.048	-589.248	-572.523	-16.725	—
—	—	—	—	1.418.326	-1.417.999	-1.260.490	-157.509	—
17	—	—	—	439.740	-439.490	-434.615	-4.875	—
—	—	—	—	122.128	-122.104	-115.362	-6.742	—
—	—	—	—	156.728	-156.636	-150.160	-6.476	—
—	—	320	1.936	1.064.098	-1.061.193	-1.060.178	-1.015	—
—	—	—	—	540.997	-540.832	-520.963	-19.869	—
—	—	—	—	658.059	-657.903	-641.217	-16.686	—
2.529	—	149	128	810.113	-796.190	-787.890	-8.300	—
10	—	110	819	113.574	-113.519	-113.018	-501	—
63.473	—	1.000	—	64.499	-64.499	-60.529	-3.970	—
1.685.884	—	—	—	1.685.943	-1.685.943	-1.658.671	-27.272	150.877
6.289	—	1.000	—	7.369	-7.369	-5.647	-1.722	—
2.281.062	—	59.981	-84.205	8.058.416	-8.038.221	-7.832.919	-205.302	151.127
2.247.739	—	57.475	-19.679	7.852.914	—	—	—	254.039
+33.323	—	+2.506	-64.526	+205.502	—	—	—	-102.912

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Zu Einzelplan 07</b>					
		<i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
111 01-1	011	Gebühren, sonstige Entgelte		1	1	—	—
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	16
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	—
119 03-9	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		240	240	—	—
119 30-6	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
124 03-2	011	Einnahmen aus der Vermietung von Parkplätzen <i>Vgl. K-Vermerk zu 518 03.</i>		—	—	—	33
132 01-9	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
282 62-2	011	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	—	0
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	—	1
421 01-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	209	208	+1	222
421 02-9	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	—
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	21.556	20.519	+1.037	14.347
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	—	—
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.055
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	234.574	235.747	-1.173	225.508
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	13	14	-1	12
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	1.925	2.132	-207	1.925

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Einzelplan 07**

Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 und der Titel 532 11 bis 532 20, 546 02, 546 06 und 546 09, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

**Zu 119 03**

Abführung aufgrund des § 5 Abs. 3 des Ministergesetzes i.d.F. vom 3.4.1979 (Nds. GVBl. S. 105) und der jeweils geltenden Änderung

**Zu 412 01**

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2 NSchG).

**Zu 412 04**

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

**Zu 421 01**

2024:

Amtsgehalt		203 000 EUR
Dienstaufwandsentschädigungen		6 000 EUR
	Zusammen	209 000 EUR

**Zu 422 01**

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1. 1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmer Tätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:

Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmer Tätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

**Zu 443 01**

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2024	2023	- = weniger	2022
			2024	2024	2023		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
453 01-0	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	29	29	—	27
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	472	439	+33	232
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	35	5	+30	3
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	28	28	—	34
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	359	359	—	507
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.787	1.992	-205	1.511
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	10	10	—	9
518 03-0	011	Ausgaben für die Anmietung von Parkplätzen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 124 03.</i>	—	—	—	—	24
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	83	83	—	48
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	75	70	+5	73
525 11-8	011	Maßnahmen der Personalentwicklung	—	4	—	+4	—
526 01-7	011	Ausgaben für Sachverständige	—	3	3	—	200
526 02-5	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	8	8	—	15
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	126	132	-6	49
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	45	45	—	25
529 01-6	011	Verfügungsmittel	—	5	5	—	3
531 11-8	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	1.187	187	+1.000	196
541 02-4	011	Ausgaben für Klausurtagungen	—	3	3	—	0
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	—	12
546 01-8	011	Sonstige Ausgaben	—	22	22	—	2
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	0
546 03-4	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	1	15	-14	113
546 09-3	821	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-1	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	1	1	—	1
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	0
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	122	-65	96

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 511 02**

Erhöhung des Ansatzes aufgrund von Mehrbedarf für die Wahl des Schulhauptpersonalrates

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2022	Soll 2023	Für 2024 erforderlich
Pkw	2	2	2

**Zu 518 01**

Verringerung des Ansatzes aufgrund von Abmietungen von Dienstgebäuden im Rahmen der Ein-Standort-Lösung des MK.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.515	92	—	1.607
2025	1.515	92	—	1.607
2026	1.515	92	—	1.607
2027	1.515	92	—	1.607
2028 ff.	20.422	1.047	—	21.469
Summe	26.482	1.415	—	27.897

**Zu 531 11**

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

Erhöhung des Ansatzes für eine Werbekampagne für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

**Zu 541 11**

Veranschlagt sind Aufwendungen für Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

**Zu 546 01**

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

**Zu 812 15**

In den Jahren 2022 und 2023 bestand erhöhter Bedarf aufgrund der Umsetzung der Ein-Standort-Lösung des MK und des Personalszuwachses für die neue Aufgabe im Kultusministerium der Politischen Koordinierung sowie aufgrund der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats bei der Volkswagen AG. Der Ansatz verringert sich ab 2024 auf den ursprünglichen jährlichen Bedarf.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
972 13-0	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-18.420	-18.420	—	—
972 21-1	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich der Folgewirkungen aus den parlamentarischen Beschlüssen zum HPE 2020	—	-5.980	-5.980	—	—
972 24-6	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich von Mehrausgaben im HP 2024	—	-63.510	—	-63.510	—
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	101	377	-276	377
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Bildungspolitische Veranstaltungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(14)	(14)	(—)	(3)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	—	3
<b>TGr. 63</b>		<b>Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten</b>	(—)	(9)	(9)	(—)	(8)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	0
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	2
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	6
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.672)	(4.953)	(-1.281)	(3.278)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	28	21	+7	8
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	5	10	-5	—
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	10	10	—	9
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	2.731	2.642	+89	2.082
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	896	2.268	-1.372	1.178
547 98-7	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	1
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Verringerung des Ansatzes aufgrund der Rückgabe eines landeseigenen Dienstgebäudes an den Landesliegenschaftsfonds.

**Zu Titelgruppe 62**

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

**Zu Titelgruppe 63**

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Mittel sind u.a. für die Wartung und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) der alten Fachverfahren— insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel für das Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ (ehemals Projekt IT2020) zur Neuprogrammierung der IT-Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung, für die Herstellung der Windows 10-Kompatibilität sowie für die Wartung und Pflege des bestehenden Verfahrens KitaWeb und für die Finanzierung von Schulungen und Wartungsverträgen vorgesehen. Veranschlagt sind außerdem Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung von Kita.Web aufgrund der zu erwartenden KitaG Novellierung sowie für die Fortschreibung des Bedarfes für die Wartung und Pflege des Fachverfahrens BBS Planung. Die Ansatzschwankungen resultieren aus den variierenden Bedarfen der einzelnen Programme.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0701 Nds. Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0701</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		243	243	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		243	243	—	
		4 Personalausgaben	—	258.318	258.661	-343	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	7.974	8.408	-434	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	57	122	-65	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-87.809	-24.023	-63.786	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	178.541	243.169	-64.628	
		<b>Zuschuss</b>		178.298	242.926	-64.628	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	2
119 14-8	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N21) <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 14.</i>		—	—	—	—
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 64-4	144	Rückflüsse und Erstattungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64/65.</i>		—	—	—	—
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genom- menen oder nicht zweckentsprechend verwen- deten Zuwendungen (außerschul. Berufsbil- dung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		2	2	—	3
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	78
119 74-1	144	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genom- menen Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	10
119 78-4	129	Rückzahlung von Zuwendungen		—	—	—	1
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	1
281 63-8	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	—
282 01-4	144	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 59.</i>		14	14	—	5
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Digitalpakt Schule</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(62.988)
119 61-0	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	188
231 61-4	129	Zuweisung von Bundesmitteln für den Digitalpakt Schule		—	—	—	62.800
234 61-3	129	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen für den Digitalpakt Schule		—	—	—	—
<b>TGr. 69</b>		<b>Zusatzvereinbarung Administration</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(109)
119 69-5	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 69-0	129	Zuweisungen von Bundesmitteln		—	—	—	109
<b>TGr. 71</b>		<b>Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(—)	(9.234)
119 71-7	112	Sonstige Einnahmen		—	—	—	1.052

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
331 71-6	112	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder		—	—	—	8.182
<b>TGr. 72</b>		<b>Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen		—	—	—	—
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"		—	—	—	—
<b>TGr. 75</b>		<b>Zusatzvereinbarung Lehrkräfte-Endgeräte</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 75.</i>		(—)	(—)	(—)	(37.100)
119 75-0	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	50
231 75-4	129	Zuweisung von Bundesmitteln		—	—	—	37.050
<b>TGr. 83</b>		<b>Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen</b>		(—)	(—)	(—)	(3.127)
119 83-0	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	643
231 83-5	129	Zuweisung von Bundesmitteln		—	—	—	2.484
<b>A U S G A B E N</b>							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	11.313	11.016	+297	9.671
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	2.897	1.857	+1.040	1.858
681 59-8	144	Sonstige Geldleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 01.</i>	—	14	14	—	5
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	60	54	+6	57
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
686 14-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (N21) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14.</i>	—	379	314	+65	314
686 51-4	144	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	150	150	—	125

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 636 01**

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
  - Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen
- gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personengruppen ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen. Der Ansatz berechnet sich nach einer Hochrechnung aufgrund der Unfallstatistiken durch die Landesunfallkasse.

**Zu 671 01**

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen. ESF- und EFRE-Projekte der Förderperiode 2014-2020 müssen grundsätzlich bis zum 30.06.2022 durchgeführt werden, eine Verlängerung bis zum 31.12.2022 ist mit entsprechender Ausnahmegenehmigung möglich.

Der Aufwuchs der Mittel ergibt sich durch einen Anstieg der Overhead Kosten für die über die NBank bewirtschafteten Projekte.

**Zu 685 52**

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert.

Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte.

Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

**Zu 685 53**

Die Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt in Form von Projektförderungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 ff. im MWK bewirtschaftet.

**Zu 686 14**

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm „N-21: Schulen in Niedersachsen online“ beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden.

Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 25 im Stellenplan zu Kapitel 07 14). Der Aufwuchs der Mittel ergibt sich durch den Anstieg des Finanzbedarfs für den Betrieb der Geschäftsstelle.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	324	314	314	314	314	379	379	379	379
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					314	379	379	379	379

Empfänger:

[ ] Unternehmen [ X ] Vereine/Verbände [ ] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ] Private/Sonstige

Förderart:

[ ] Gesetzliche Finanzhilfe [ X ] Projektförderung [ ] Institutionelle Förderung [ ] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab dem Haushaltsjahr 2000

Befristung:

[ X ] Nein [ ] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 14**

Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 379.000 EUR

**Zu 686 51**

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb des ESF+ in der Priorität 4 „Soziales Niedersachsen“, Spezifisches Ziel: ESO4.6. „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung“ im Rahmen der ESF+-Förderperiode 2021 bis 2027.

Das Potenzial der jungen Menschen, die sich für eine Berufsausbildung interessieren, wird aufgrund der demographischen Entwicklung kleiner. Zum anderen konkurriert die duale Berufsausbildung zunehmend mit anderen, insbesondere akademischen Ausbildungssystemen. Für die Ausbildungsbetriebe wird es zunehmend schwierig, die angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Dabei gibt es regional große Unterschiede. Auch branchenbezogen stellt sich das Bild sehr uneinheitlich dar.

Benachteiligte Jugendliche können bisher nur unzureichend von dieser Entwicklung profitieren. Ein Teil dieser Jugendlichen wird ungeachtet schulischer Maßnahmen und konjunktureller Entwicklungen weiterhin auf Unterstützung und Hilfe beim Übergang in die duale Berufsausbildung angewiesen sein.

In diesem Kontext soll die Förderung sowohl zusätzliche Potenziale auf der Bewerberseite (Jugendliche) als auch auf der Angebotsseite (Betriebe) erschließen bzw. vorhandene Potenziale der betrieblichen Ausbildung in der Konkurrenz zu den anderen Ausbildungssystemen stärken.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände) v. 22.06.2022 (Nds. MBl. S. 831)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	124	118	150	150	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschließl. EU-Mittel, die im Einzelplan 08 bei Kap. 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt sind)

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
687 01-4	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Digitalpakt Schule</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(63.464)
547 61-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	582
633 61-5	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	51.607
671 61-4	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 61-9	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	11.061
812 61-7	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	214
<b>TGr. 62</b>		<b>Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 62.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(8)
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	3
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	5
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung der Europakompetenz in Schule</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(10)	(10)	(—)	(—)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	—
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 687 01**

Anteil des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Kapitalstocks der Internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung. Mit der Gründung der Stiftung soll der bauliche Erhalt der Gedenkstätte zukünftig finanziell sichergestellt werden.

**Zu Titelgruppe 61**

Der Bund gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16.05.2019 den Ländern aus seinem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro. Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 470.496.500 Euro. Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen. Nach § 8 Abs. 4 der genannten Verwaltungsvereinbarung beträgt der Eigenanteil für das Land Niedersachsen rd. 52,3 Mio. Euro. Diese Mittel sind im Sondervermögen „Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen“ des Einzelplans 08 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung), Kapitel 5082, veranschlagt.

Weiterhin gewährt der Bund den Ländern über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1, 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gewährten Finanzhilfen hinaus Finanzhilfen in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 des Bundes und der Länder vom 14.05.2020, „Sofortausstattungsprogramm“).

Ziel dieser Fördermaßnahmen ist es, einem möglichst hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern auf Grund der Corona-Pandemie digitalen Unterricht mit schulgebundenen mobilen Endgeräten zu Hause zu ermöglichen, soweit hierzu aus Sicht der Schulen ein besonderer Bedarf besteht zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden, sowie die Ausstattung der Schulen für digital gestützten Unterricht zu verbessern.

Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 47.049.650 Euro.

Die Länder erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent dieser weiteren Bundesmittel. Somit beträgt der Eigenanteil für das Land Niedersachsen rd. 4,7 Mio. Euro.

Diese Mittel sind im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 1302, veranschlagt.

Weitere Finanzhilfen des Bundes zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfolgen über die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“. Hiermit wird die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administration in Schulen gefördert.

Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 47.049.650 Euro. Das Land Niedersachsen erbringt einen Eigenanteil in Höhe von rd. 5,2 Mio. Euro (siehe Titelgruppe 69).

Mit der weiteren Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Lehrkräfte-Endgeräte“ wird die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte gefördert.

Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt 47.049.650 Euro. Die Länder erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent dieser weiteren Bundesmittel. Somit beträgt der Eigenanteil für das Land Niedersachsen rd. 4,7 Mio. Euro.

Diese Mittel sind im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), COVID-19-Sondervermögen, veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 62**

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anlässlich der Entsendung niedersächsischer Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines Lehrkräfteaustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

**Zu Titelgruppe 63**

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzwerkbildung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0702 TGr. 62 in Höhe von 20.000 Euro veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 64/65</b>		<b>Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 64.</i>	(—)	(4.812)	(3.961)	(+851)	(3.383)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	26
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	3.100	2.867	+233	2.471
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK <i>Übertragbar.</i>	—	1.712	1.094	+618	885
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	—	—	—	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3)	(3)	(—)	(2)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	—	1
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	0
<b>TGr. 67/97</b>		<b>Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (4.000)	(21.135)	(19.366)	(+1.769)	(5.443)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	11.735	8.166	+3.569	2.704
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	— 4.000	9.400	11.200	-1.800	2.739
<b>TGr. 68</b>		<b>Zuschüsse i.R.d. Bündnisses für duale Berufsausbildung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(50)	(50)	(—)	(50)
547 68-9	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	50
686 68-9	153	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 64/65**

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20.6.1959 i. d. F. vom 25.10.1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt. Der Aufwuchs der Mittel ergibt sich durch neue KMK Projekte und einen Anstieg des Finanzbedarfs bei bestehenden Projekten.

**Zu 632 64**

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderte Einrichtungen.

**Zu 632 65**

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB). Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0702 bei Titel 686 76 in Höhe von 386.000 Euro veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 66**

Fahrtkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28.5.1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

**Zu 685 67**

Gem. den Richtlinien des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU) v. 14.12.2022 (Nds. MBl. S. 1719) werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau gefördert. Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Die Erhöhung der Ansätze erfolgte auf Grund der Anpassung an die vom Bund vorgenommene Anhebung der Gemein- und Personalkostenpauschalen. Damit wird ein Ausgleich der Kofinanzierung des Landes zu dem in der neuen Förderperiode verringerten ESF-Interventionssatz auf 40 % im SER-Gebiet vorgenommen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung (RL ÜLU) v. 14.12.2022 (Nds. MBl. S. 1719)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	6.211	3.596	3.047	3.722	8.166	11.735	11.998	12.241	12.489
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8.166	11.735	11.998	12.241	12.489

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 685 67**

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

**Zu 893 67**

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (RL ÜBS) v. 1.12.2021 (Nds. MBl. S. 1905) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (RL ÜBS) v. 1.12.2021 (Nds. MBl. S. 1905)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.801	3.000	3.000	3.000	11.200	9.400	8.000	8.000	8.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					11.200	9.400	8.000	8.000	8.000

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	2.000	—	2.000
2025	—	2.000	—	2.000
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.000	—	4.000

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 68**

Die Mittel werden für die Umsetzung von Aktivitäten im Bündnis für duale Berufsausbildung verwendet. Dies sind unter anderem Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die organisatorische oder wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>TGr. 69</b>		<b>Zusatzvereinbarung Administration</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.260)
547 69-7	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-0	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.234
671 69-0	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 69-4	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	25
<b>TGr. 70</b>		<b>Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 70.</i>	(—)	(5.600)	(1.250)	(+4.350)	(538)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	344
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	5.600	1.250	+4.350	194
<b>TGr. 71</b>		<b>Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i>	(—) (500)	(500)	(500)	(—)	(9.693)
671 71-1	112	Erstattungen an Inland aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
686 71-9	112	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland aus Bundesmitteln	— 500	500	500	—	—
883 71-9	112	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Bundesmitteln	—	—	—	—	9.693
<b>TGr. 72</b>		<b>Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 69**

Die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ ist Bestandteil des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Damit werden weitere Finanzhilfen des Bundes und des Landes Niedersachsen für die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administration in Schulen gewährt. Das Land Niedersachsen erbringt einen Eigenanteil in Höhe von rd. 5,2 Mio. Euro. Der Anteil des Bundes für das Land Niedersachsen beträgt 47.049.650 Euro.

**Zu Titelgruppe 70**

Die Mittel werden zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik verwendet. Der Aufwuchs der Mittel ergibt sich durch neue sowie zu verstetigende Projekte im Bereich digitaler Anwendungen.

**Zu Titelgruppe 71**

Der Bund gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über das Investitionsprogramm zum Ganztagsausbau Finanzhilfen für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots in Höhe von 3,5 Milliarden Euro mit einer Förderquote von 70 Prozent. Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt nach § 1 Absatz 2 und 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 GaFinHG 258.371.675 Euro. Das Land Niedersachsen trägt 15 Prozent der Investitionsvorhaben von öffentlichen Schulträgern und von Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau. Dazu werden im Haushaltsjahr 2024 15 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2025 13,1 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2026 25,9 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2027 1 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Das Land Niedersachsen erbringt im Einzelplan 13 (Kapitel 1302 Titel 883 11) einen Eigenanteil in Höhe von rd. 55 Mio. Euro.

**Zu 686 71**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	500	—	500
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2024	2023	- = weniger	2022
			2024	2024	2023		
			2023				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 73</b>		<b>Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Inklusion</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 73-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 73-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 74</b>		<b>Maßnahmen der politischen Bildung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 74.</i>	(—)	(708)	(257)	(+451)	(610)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	—	6
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	82	72	+10	54
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	618	177	+441	550
<b>TGr. 75</b>		<b>Zusatzvereinbarung Lehrkräfte-Endgeräte</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 75.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(31.976)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	137
633 75-5	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	29.988
671 75-4	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 75-9	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	1.851
<b>TGr. 76</b>		<b>Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(386)	(386)	(—)	(5)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	5
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	386	386	—	—
<b>TGr. 78</b>		<b>Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(225)	(175)	(+50)	(195)
686 78-6	129	Zuschüsse für Sonstige	—	225	175	+50	195
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 79</b>		<b>Investitionsprogramm "Inklusion an Schulen"</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(47.844)	(42.373)	(+5.471)	(37.292)
633 79-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 74**

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination und Gestaltung der politischen Bildung dazu dienen sollen, Maßnahmen und Projekte zu fördern, die Demokratiekompetenzen bei Schülerinnen und Schülern sowie Kinderrechte, Partizipation und das Engagement für Frieden stärken sowie der Prävention jeglicher Form von Extremismus dienen (u. a. für für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien, Qualifizierungen, Netzwerkbildung). Sämtliche Maßnahmen tragen zur Umsetzung des „Niedersächsischen Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ und zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung bei. Der Aufwuchs der Mittel ergibt sich durch zusätzliche Mittel für den Landesaktionsplan gegen Rassismus i.H.v. 101.000 Euro und Maßnahmen der politischen Bildung gegen Antisemitismus i.H.v. 350.000 Euro.

**Zu Titelgruppe 75**

Der Bund unterstützt die Länder nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des Bundes und der Länder (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) mit Mitteln in Höhe von 500 Millionen Euro. Der Anteil für das Land Niedersachsen beträgt rd. 47 Mio. Euro.

Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen. Somit beträgt der Eigenanteil für das Land Niedersachsen rd. 4,7 Mio. Euro.

Diese Mittel sind im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 1302, veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 76**

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt in Kapitel 0702 bei Titel 632 65 in Höhe von 1.712.000 Euro veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 78**

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben.

Es wird eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	166	216	166	175	175	225	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					175	225	75	75	75

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:

Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Noch zu Titelgruppe 78**

Durchschnittliche Förderhöhe:  
75.000,00 EUR

**Zu Titelgruppe 79**

Im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land

- den Trägern öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Förderschulen einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten in Höhe von pauschal 20 Millionen Euro pro Jahr sowie
- den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro.

Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 313).

Die oben genannte Pauschale in Höhe von 20 Millionen Euro wird entsprechend des Bauspreisindex dynamisiert.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
883 79-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	47.844	42.373	+5.471	37.292
<b>TGr. 80</b>		<b>Koordinierungsstelle gantztägiges bilden</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 80-2	129	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte	—	—	—	—	—
686 80-8	129	Zuschüsse an die Koordinierungsstelle gantztägiges bilden	—	—	—	—	—
<b>TGr. 82</b>		<b>Zuschüsse für Schüleraustausche in Europa</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
527 82-3	129	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 82-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
<b>TGr. 83/84</b>		<b>Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.058)
633 83-6	129	Zuweisung an Träger öffentlicher Schulen	—	—	—	—	1.299
633 84-4	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände für Kindertageseinrichtungen	—	—	—	—	756
671 83-5	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
684 83-0	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Schulen in freier Trägerschaft	—	—	—	—	322
684 84-8	271	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentli- che Einrichtungen) für Kindertageseinrich- tungen	—	—	—	—	682
<b>TGr. 85</b>		<b>Bewältigung der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine</b> <b>- mobile Endgeräte für geflüchtete SuS</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 85-2	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	—	—	—	—	—
684 85-6	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentli- che Einrichtungen)	—	—	—	—	—
<b>TGr. 86</b>		<b>Zuschüsse aufgrund der Energiekrise</b>	(—)	(—)	(20.676)	(-20.676)	(—)
684 86-4	144	Zuschüsse aufgrund der Energiekrise an Schulen in freier Trägerschaft	—	—	20.676	-20.676	—
685 86-0	153	Zuschüsse aufgrund der Energiekrise für außerschulische Berufsbildung	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 85**

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Flüchtlingssituation soll schulpflichtigen Kindern Geflüchteter die Teilhabe am Unterricht mit digitalen Endgeräten ermöglicht werden. Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel i.H.v 5 Mio. Euro können bis zu 10.000 weitere Endgeräte beschafft werden, die den Bestand ergänzen.

**Zu Titelgruppe 86**

Zuschuss aufgrund der Energiekrise für die Schulen in freier Trägerschaft und die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung analog der Ausgleichszahlungen gemäß § 14 NFAG. Verlagerung von Kapitel 1302 Titel 685 72.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0702</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4	4	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		14	14	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		18	18	—	
		4 Personalausgaben	—	2	2	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	171	161	+10	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	38.689	48.696	-10.007	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	500	—	—	—	
			4.000	57.244	53.573	+3.671	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	96.106	102.432	-6.326	
			4.500				
		<b>Zuschuss</b>		96.088	102.414	-6.326	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	111	Gebühren, sonstige Entgelte		50	50	—	27
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizie- rungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		—	—	—	62
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschul- zugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 75.</i>		—	—	—	2
119 01-0	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	7	—	3
119 34-6	155	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienka- talogen und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 66-4	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	4
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 73.</i>		—	—	—	—
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	42
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Lehrplanarbeiten</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
<b>TGr. 67/76</b>		<b>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Leitungspersonal</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67/76.</i>		(—)	(—)	(—)	(99)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	99
119 76-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Durchführung von Lehrgängen für ausländi- sche Lehrkräfte und von Eignungsprüfungen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(0)
111 68-0	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerken- nung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	0
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte		—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0703**

Mit Ablauf des 31.12.2010 sind das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Qualitätsentwicklung, Schulinspektion und Evaluation gemäß § 123 a NSchG
- Lehrerfortbildung und Curriculumentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

**Zu 119 62**

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

**Zu 119 67**

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

**Zu 231 67**

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

**Zu 231 68**

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 74</b>		<b>Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(31)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	31
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	11.825	11.739	+86	7.482
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.058
428 06-3	155	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	10	—	+10	—
453 01-7	155	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	40	40	—	2
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	207	207	—	151
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	10	10	—	—
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	10	10	—	4
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	130	130	—	115
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	91	91	—	112
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	70	70	—	21
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	20	20	—	27
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	60	60	—	56
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-4	155	Ausgaben für Sachverständige	—	6	6	—	21
526 02-2	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	3	3	—	30
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	—	—	—	—
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	489	489	—	276

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 511 11**

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2022	Soll 2023	Für 2024 erforderlich
Pkw	2	2	2

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	—	6
529 01-3	111	Verfügun gsmittel	—	1	1	—	1
531 01-8	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
531 34-4	155	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 34.</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Sonstige Ausgaben	—	5	5	—	159
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-1	155	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	3	3	—	—
546 09-0	155	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	23	23	—	27
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	42
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	124	124	—	124
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(1.210)	(1.210)	(—)	(1.210)
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	—
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	1.000	1.000	—	995
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	210	210	—	215
<b>TGr. 63</b>		<b>Lehrplanarbeiten</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(—)	(718)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	—	22
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	—	481
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 546 09**

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F. ab 01.01.2025.

**Zu 981 01**

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 62**

Die Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung werden von zwölf Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wahrgenommen. Diese sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In vier Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

**Zu 685 62**

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

**Zu 686 62**

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

**Zu Titelgruppe 63**

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM), einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	—	216
<b>TGr. 65</b>		<b>Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungsprüfungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(51)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	43
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	2
547 65-8	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	5
<b>TGr. 66</b>		<b>Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschulinrichtungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 66.</i>	(—)	(800)	(800)	(—)	(868)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	47	—	51
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	100	—	175
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	653	653	—	643
<b>TGr. 67/76</b>		<b>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Leitungspersonal</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67/76.</i>	(250) (—)	(5.855)	(6.705)	(-850)	(5.993)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	712	712	—	1.006
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	305
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	29	29	—	—
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 67-0	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgenstände	—	—	—	—	—
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	3.574	4.424	-850	1.678
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	1.100	1.100	—	712
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	—	—
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 65**

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 32 BbS-VO.

**Zu Titelgruppe 66**

Veranschlagt sind Mittel

- für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen zu Beratungslehrkräften sowie für Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Kommunikation-Interaktion-Kooperation (KIK),
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in cross-kategorialer Sonderpädagogik und einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- für ein „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik an der Universität Hamburg,
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Lehrkräften für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in verschiedenen Unterrichtsfächern des besonderen Bedarfs sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) und Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Fachrichtungen des besonderen Bedarfs für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Studienangebot zur Erbringung der Studienleistungen in verschiedenen allgemeinen Unterrichtsfächern).

**Zu 427 67**

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

**Zu 525 67**

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikumsurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel
- Ausgaben für Fortbildungen im Zusammenhang mit Kinderschutz, Erkennen von sexuellem Missbrauch etc.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	250 —	400	400	—	1.870
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	423
<b>TGr. 68</b>		<b>Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte und von Eignungsprüfungen Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(37)	(37)	(—)	(11)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	5	5	—	5
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	31	31	—	6
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	—
<b>TGr. 73</b>		<b>Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS) Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(1.118)	(920)	(+198)	(747)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	—	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.113	915	+198	747
<b>TGr. 74</b>		<b>Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(115)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	115
<b>TGr. 75</b>		<b>Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 75.</i>	(—)	(33)	(33)	(—)	(7)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	16	16	—	6
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 547 67**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	250	250
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	250	250

**Zu Titelgruppe 68**

Veranschlagt sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung auf Grundlage des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer)

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z. B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern sowie
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

**Zu Titelgruppe 73**

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und Informationsrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeitsbereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

Die zusätzlichen Mittel sind erforderlich für die Sicherstellung der IT-Sicherheit. Es gilt, das System gegen Hacker-Angriffe auf die Server zu schützen um sicherzustellen, dass sensible Anwendungen, z. B. auch im Rahmen des Zentralabiturs, sicher sind. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Klimatisierung der Serverräume und bei der Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen erforderlich.

**Zu Titelgruppe 74**

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

**Zu Titelgruppe 75**

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	0
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	7	7	—	0
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(177)	(151)	(+26)	(186)
511 98-0	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	18	18	—	—
511 99-8	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	3	3	—	49
518 98-4	155	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	1
518 99-2	155	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-0	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	155	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-5	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	107	81	+26	54
538 99-3	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4	4	—	-6
547 98-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	—	—
547 99-2	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-0	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	15	15	—	—
812 99-8	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	15	15	—	88

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 98/99**

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0703 Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0703</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		57	57	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		57	57	—	
		4 Personalausgaben	—	12.699	12.603	+96	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	250 —	8.980	9.606	-626	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.210	1.210	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	53	53	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	124	124	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	250 —	23.066	23.596	-530	
		<b>Zuschuss</b>		23.009	23.539	-530	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-6	111	Gebühren, sonstige Entgelte		145	145	—	202
119 01-7	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		35	35	—	35
119 81-5	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	0
119 82-3	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>		—	—	—	—
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
272 61-3	144	Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
281 02-7	111	Erstattungen von Dritten		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	76.653	71.154	+5.499	43.968
422 04-6	111	Anwärterbezüge	—	338	262	+76	238
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	65	65	—	97
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	25.259
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
428 05-2	111	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
428 07-9	111	Entgelte der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Schulpsychologen Ukraine)	—	—	—	—	—
453 01-4	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	124	124	—	30
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	1.029	919	+110	1.679
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	88	80	+8	95
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	914	831	+83	889
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4.780	5.066	-286	3.690
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	82	82	—	71
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	450	15	+435	30

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 0705**

Die Niedersächsische Landesschulbehörde als landesweit tätige Behörde wurde mit Ablauf des 30.11.2020 aufgelöst. Es wurden die vier regionalen Landesämter:

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig (RLSB Braunschweig),
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB Hannover),
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg (RLSB Lüneburg) und
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück (RLSB Osnabrück)

nebst unselbstständiger Außenstellen zum 01.12.2020 errichtet. Sie sind direkt an das Kultusministerium angebunden.

Mit Beschluss vom 01.11.2016 hat die Landesregierung CARE (Chancen auf Rückkehr erhöhen) als Daueraufgabe für die Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren im Geschäftsbereich des MK verankert. Zur Durchführung sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Die Aufgabe wird für die Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der Inklusiven Schule ist ab dem 01.08.2017 mit Einrichtung von Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als Teil der RLSB in allen Landkreisen und kreisfreien Städten begonnen worden. Zum 01.07.2024 werden insgesamt 46 RZI ihren Betrieb aufgenommen haben. In den RZI wird sowohl pädagogisches als auch Verwaltungspersonal eingesetzt.

Neben den im Kapitel 07 05 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

**Zu 272 61**

Leertitel für die Einnahme von EU-Mitteln zur Finanzierung und Durchführung des Programms Erasmus+.

**Zu 422 04**

Die Mittel sind für die Berufsausbildung von bis zu 18 Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (Regierungssekretärinwärterinnen und -anwärter) vorgesehen.

Im Bedarfsfall können diese Mittel auch für die Einstellung von maximal 18 Auszubildenden zur / zum Verwaltungsfachangestellten genutzt werden. Die Obergrenze von insgesamt 18 Plätzen für Ausbildung und Vorbereitungsdienst sind einzuhalten.

Sofern es durch das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes kommt, darf die Obergrenze für diesen Zeitraum überschritten werden.

**Zu 428 04**

Vgl. Erläuterungen zu Titel 422 04.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2022	Soll 2023	Für 2024 erforderlich
Pkw	15	15	15

**Zu 517 01**

Veranschlagt wurden zusätzliche Mittel für den Mehrbedarf im Zusammenhang mit steigenden Energiekosten.

**Zu 518 01**

Für die Anmietung von Liegenschaften der RLSB Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	3.423	118	—	3.541
2025	3.235	118	—	3.353
2026	3.215	118	—	3.333
2027	3.215	118	—	3.333
2028 ff.	48.101	1.296	—	49.397
Summe	61.189	1.768	—	62.957

**Zu 519 01**

Zusätzliche Mittel wurden für die Herrichtung der abgemieteten Liegenschaften des RLSB Osnabrück veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	80	80	—	242
525 11-2	111	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-1	111	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	2
526 02-0	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	64	64	—	48
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	661	661	—	375
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	—	187
529 01-0	111	Verfüungsmittel	—	2	2	—	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	0
546 01-2	111	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	12
546 02-0	111	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	4
546 03-9	111	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	80
546 09-8	111	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	17
698 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	—
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	25	105	-80	—
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	597	1.327	-730	717
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Kosten im Zusammenhang mit EU - Programmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
527 61-1	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen	—	—	—	—	—
547 61-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU - Programmen stehen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 81</b>		<b>Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(806)	(623)	(+183)	(334)
428 81-8	313	Entgelte für Beschäftungsverhältnisse	—	72	72	—	24
443 81-7	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	1	1	—	3

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 546 09**

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F. ab 01.01.2025.

**Zu 981 07**

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 61**

Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Fortbildungen oder Hospitationen im Ausland der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RLSB im Rahmen des Programms Erasmus+.

**Zu Titelgruppe 81**

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 81-2	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	80	80	—	20
525 81-3	313	Aus- und Fortbildung	—	260	260	—	49
527 81-6	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	130	130	—	60
547 81-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	263	80	+183	178
<b>TGr. 82</b>		<b>Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 82.</i>	(—)	(282)	(282)	(—)	(150)
429 82-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	—	—
511 82-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	—
525 82-1	129	Aus- und Fortbildung	—	30	30	—	—
526 82-8	129	Sachverständige	—	10	10	—	—
527 82-4	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	10	10	—	0
531 82-1	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	10	10	—	—
547 82-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	—	55
685 82-9	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	91	91	—	95
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(828)	(1.002)	(-174)	(698)
511 98-7	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	8	8	—	9
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	135	135	—	113
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	2
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	195	195	—	231
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	10	10	—	6
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	15	15	—	4
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	412	586	-174	286
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	30	30	—	27
547 98-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 82**

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für folgende Bereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien sowie Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und regionalen Bildungslandschaften,
- Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren sowie
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben.

**Zu 685 82**

Erstattung der persönlichen Verwaltungsausgaben an Träger der Bildungsregionen für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin / eines Bildungskoordinators in regionalen Bildungsbüros.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-7	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	23	23	—	—
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	20
<b>Abschluss Kapitel 0705</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		180	180	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		180	180	—	
		4 Personalausgaben	—	77.263	71.688	+5.575	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	10.082	9.723	+359	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	91	91	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	48	128	-80	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	597	1.327	-730	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	88.081	82.957	+5.124	
		<b>Zuschuss</b>		87.901	82.777	+5.124	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	13
119 01-4	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		200	200	—	210
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	—
119 05-7	115	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 15.</i>		—	—	—	—
119 62-6	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62/90.</i>		—	—	—	2
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/91.</i>		—	—	—	3
119 67-7	128	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	44
119 73-1	129	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	—
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83.</i>		—	—	—	0
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		—	—	—	10
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	5
231 65-5	129	Zuweisungen des Bundes für Vorhaben der begleitenden Berufsorientierung <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 65.</i>		—	—	—	—
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.600	1.600	—	620
282 01-2	129	Einnahmen für Projekte 4.0 <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 13.</i>		—	—	—	—
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		—	—	—	357
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 64</b>		<b>Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Potentialanalysen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 68-5	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 111 61**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 61.

**Zu 119 02**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 531 15.

**Zu 119 05**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 684 15.

**Zu 119 67**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 67.

**Zu 119 89**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 89.

**Zu 231 65**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65.

**Zu 233 12**

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichszahlungen gem. § 113 Abs. 5 Nds. Schulgesetz oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

**Zu 282 01**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 686 13.

**Zu 282 80**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

**Zu Titelgruppe 64**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 64.

**Zu Titelgruppe 68**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
231 68-0	129	Zuweisungen des Bundes für Potentialanalysen		—	—	—	—
<b>TGr. 69</b>		<b>Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(120)
119 69-3	129	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	—
231 69-8	129	Zuweisungen des Bundes für die Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit		—	—	—	120
<b>TGr. 72</b>		<b>Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(—)	(—)	(—)	(38)
119 72-3	141	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	37
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter		—	—	—	1
<b>TGr. 86</b>		<b>Zusätzliche Berufliche Orientierung an nds. öffentlichen berufsbildenden Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.</i>		(—)	(1.000)	(-1.000)	(337)
119 86-3	129	Einnahmen aus Erstattungen		—	—	—	—
231 86-8	129	Zuweisungen des Bundes für die zusätzliche berufliche Orientierung an nds. berufsbildenden Schulen		—	1.000	-1.000	337
<b>TGr. 88</b>		<b>Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(216)
111 88-9	129	Elternentgelte		—	—	—	117
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lemmittel unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	99
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	93.954	90.671	+3.283	47
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/Praktikanten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	1.409	731	+678	1.347
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	1.105	435	+670	539
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	409	245	+164	409
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	80.267
428 05-0	129	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	5.525

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 69**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 69.

**Zu Titelgruppe 72**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 72.

**Zu Titelgruppe 86**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 86.

**Zu Titelgruppe 88**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 88.

**Zu 422 01 bis 453 01 allgemein**

Veranschlagt sind die Mittel für Schulassistentinnen und Schulassistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter (sozialpädagogische Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung) sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemein bildenden Schulen.

In den veranschlagten Mittel sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

**Zu 427 11**

Für insgesamt bis zu 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten. Anpassung des Ansatzes an die letzte Ist-Entwicklung.

**Zu 427 23**

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz. Anpassung des Ansatzes an die letzte Ist-Entwicklung.

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Nds. Schulgesetz. Anpassung des Ansatzes an die letzte Ist-Entwicklung.

**Zu 428 01**

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 27-0	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
453 01-1	129	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	4	4	—	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	27	27	—	11
526 01-9	111	Ausgaben für Sachverständige	—	1	1	—	1
526 02-7	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	23
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	8	8	—	1
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	8	8	—	5
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsansprüche <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 02.</i>	—	4.365	3.378	+987	3.267
546 01-0	111	Sonstige Ausgaben	—	1	1	—	9
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	—
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	45	45	—	—
632 12-9	115	Erstattung der Finanzhilfe für niedersächsische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 12, 632 13, 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.</i>	—	160	160	—	144
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/-innen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	7.580	7.580	—	6.671
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	-3
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	4.500	4.500	—	3.878
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.300	2.300	—	1.361
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	583	583	—	428

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 511 01**

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

**Zu 531 15**

Zur Zahlung der Vergütung für Vervielfältigungen, Verbreitungen, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen nach § 60a des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) an die im jeweiligen Gesamtvertrag bezeichneten Verwertungsgesellschaften und Verlage. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten.  
Anpassung des Ansatzes aufgrund neugefasster urheberrechtlicher Verträge.

**Zu 546 01**

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

**Zu 632 11**

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

**Zu 632 12**

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch nds. Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

**Zu 632 13**

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 10.08.2020 und an Hamburg gem. Abkommen vom 10.12.2019 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen.

**Zu 632 14**

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

**Zu 633 11**

Gastschulbeiträge für nds. Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 18.09.2017 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13).  
Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte).  
Aufwendungen für Gastschülerinnen und Gastschüler aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.

**Zu 633 13**

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG i.V.m. Abschnitt 6 EB – BbS v. 10.06.2009 (Nds. Mbl. S. 538) erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten. Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u.a..

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2024	2023	= weniger	2022
			2024				
			2023				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	76	76	—	68
684 13-7	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	37.410	31.531	+5.879	30.889
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	75.870	76.850	-980	65.147
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 05.</i>	—	341	584	-243	533
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.271	1.246	+25	985
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	61.580	58.648	+2.932	55.855
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	89.479	86.387	+3.092	83.871
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	117.088	114.693	+2.395	112.541
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	62.839	61.369	+1.470	60.303
684 22-6	115	Zuschüsse für Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	1.702	1.595	+107	1.589
684 23-4	129	Investitionskosten und Zuschüsse für allgemein bildenden Unterricht an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	6.500	7.800	-1.300	3.578
684 24-2	128	Finanzhilfe gem. NSchG für die sozialpädagogischen Bildungsgänge <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 24, 684 25, 684 26 und 684 27.</i>	—	10.000	11.500	-1.500	3.424
684 25-0	128	Finanzhilfe gem. NSchG für die Pflegeassistenten <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 24.</i>	—	500	800	-300	79

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 633 14**

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Langen-Debstedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

**Zu 684 13, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21**

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG in der derzeit geltenden Fassung.

Titel	Ansatz 2022 in Tds. EUR	Ansatz 2023 in Tds. EUR	Ansatz 2024 in Tds. EUR
684 13	30.177	31.531	37.410
684 16	1.222	1.246	1.271
684 17	50.211	58.648	61.580
684 18	76.644	86.387	89.479
684 20	112.444	114.693	117.088
684 21	59.577	61.369	62.839
DK insges.:	330.275	353.874	369.667

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Mariano-Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen). In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26.02.1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen i.d.F. v. 08.05.2012.

Im Rahmen der §§ 161 b, 161 c Nds. Schulgesetz werden ab dem 01.08.2024 Mittel für die schulische Sozialarbeit sowie für die Förderung des Ganztagsangebots und der IT-Administration für Schulen in freier Trägerschaft benötigt. Die Berechnungsgrundlage für die schulische Sozialarbeit bilden, analog zu den öffentlichen Schulen, die Schulform, die Zahl der Schülerinnen und Schülern sowie das Ganztagsangebot. Im Bereich IT-Administration werden die im Nds. Finanzverteilungsgesetz bereitgestellten Mittel für den öffentlichen allgemein bildenden Bereich als Grundlage für die Berechnung angewendet. Für die Berechnung zur Förderung des Ganztagsangebots wird ein Schülerbetrag von 2.122 EUR zu Grunde gelegt.

**Zu 684 14**

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen für berufsbildende Schulen aufgrund der § 149 ff. Nds. Schulgesetzes in der derzeit geltenden Fassung. Für die Berechnung des Schülerbetrages nach § 150 Abs. 3 Nds. Schulgesetz werden die maßgeblichen Schülerstunden für die berufsbildenden Schulen zum 01.08.2022 zu Grunde gelegt.

Im Rahmen des § 161 b Nds. Schulgesetz werden ab dem 01.08.2024 Mittel für schulische Sozialarbeit und der IT-Administration für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft benötigt. Die Berechnungsgrundlage für die schulische Sozialarbeit bilden, analog zu öffentlichen Schulen, die Schulform, und die Zahl der Schülerinnen und Schülern. Im Bereich IT-Administration werden die im Nds. Finanzverteilungsgesetz bereitgestellten Mittel für den öffentlichen berufsbildenden Bereich als Grundlage für die Berechnung angewendet.

**Zu 684 15**

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft, welche bereits am Hauptschulprofilierungsprogramm teilgenommen haben. Diese werden bis zum 31.07.2024 darin unterstützt, sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Ab 01.08.2024 Verlagerung der Mittel zu 684 13.

**Zu 684 22**

Das Land Niedersachsen gewährt den Schulen in freier Trägerschaft Zuschüsse wegen der Einführung der inklusiven Schule. Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 jeweils in der aktuellen Fassung.

**Zu 684 23**

Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft zu den Miet- und Investitionskosten sowie zu den Kosten für den allgemein bildenden Unterricht gemäß Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 – Nds. GVBl. S. 430 -). Anpassung des Ansatzes an aktuelle Entwicklung.

**Zu 684 24**

Ab dem 01.08.2022 wird der bisherige Anspruch aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen“ (Kapitel 0707 Titel 684 67) als gesetzlicher Anspruch in § 151 a Nds. Schulgesetz geregelt. Die auf Grund der Zuwendungsrichtlinie gewährten Förderungen laufen zum Ende des Bewilligungszeitraumes aus. Für Bildungsgänge ab Schuljahr 2022/2023 wird auf Grund des gesetzlichen Anspruches die Finanzhilfe gewährt.

**Zu 684 25**

Ab dem 01.08.2022 wird für den Bildungsgang der Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten aufgrund der neuen Regelung des § 151 a Nds. Schulgesetz Finanzhilfe gewährt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2024	2023	= weniger	2022
			2024	2024	2023		
			2023				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 26-9	129	Finanzhilfe gem. NSchG für die Heilerziehungspflege <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 24.</i>	—	1.406	530	+876	—
684 27-7	129	Finanzhilfe gem. NSchG für die Heilpädagogik <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 24.</i>	—	208	61	+147	—
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	5	5	—	1
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	14	14	—	9
686 13-0	129	Sonstige Zuschüsse im Inland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 01.</i>	—	—	—	—	—
894 11-5	129	Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen	—	—	70	-70	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(458)	(240)	(+218)	(203)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	5	—	—
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	153	153	—	151
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	295	77	+218	48
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	3
<b>TGr. 62/90</b>		<b>Kosten des Landeselternrates</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(124)	(124)	(—)	(87)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	46	46	—	27
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	8	8	—	4
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	5	—	3
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	35	35	—	36
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	1	1	—	—
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	19	19	—	13
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	1
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	2

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 26**

Ab dem 01.08.2023 wird für den Bildungsgang Heilerziehungspflege aufgrund der neuen Regelung des § 151 a Nds. Schulgesetz Finanzhilfe gewährt.

**Zu 684 27**

Ab dem 01.08.2023 wird für den Bildungsgang Heilpädagogik aufgrund der neuen Regelung des § 151 a Nds. Schulgesetz Finanzhilfe gewährt.

**Zu 686 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d.MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2	1	1	1	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

**Zu 686 12**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

–

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 12**

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	8	7	7	9	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14	14	14	14	14

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schülerinnen und Schülern, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 39,04 EUR pro Schülerin/Schüler.

**Zu 686 13**

Durchführung der Projekte 4.0 (Industrie 4.0, Arbeit 4.0 und Lerntträger 4.0). Finanzierung erfolgt aus Mitteln Dritter.

**Zu 894 11**

Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen für Maßnahmen, die der Erfüllung der besonderen Pflichten des Arbeitgebers zur Gestaltung von Arbeitsplätzen dienen.

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 61**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die

1. Abiturprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen	5 000 EUR
2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen	56 000 EUR
3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen	5 000 EUR
4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe	140 000 EUR
5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen und für Prüfungsvorsitzende gem. PflBG	200 000 EUR
6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten	2 000 EUR
7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben	13 000 EUR
8. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe und zur Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe	32 000 EUR
9. Sprachfeststellungsprüfungen an berufsbildenden Schulen	5 000 EUR
Zusammen:	<u>458 000 EUR</u>

Erhöhung des Ansatzes aufgrund gestiegener Auszubildendenzahlen, vermehrter Kosten für Prüfungsvergütungen sowie höherer Reisekosten.

**Zu Titelgruppe 62/90**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NschG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten (1 Beschäftigungsmöglichkeit der EG 10 TV-L; 2,21 Beschäftigungsmöglichkeiten der EG 6 TV-L) sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	—	—
<b>TGr. 63/91</b>		<b>Kosten des Landesschülerrates</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(67)	(67)	(—)	(53)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	19	19	—	4
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	5	5	—	2
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	3	—	4
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	24	—	27
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	—	—	—
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	13	13	—	14
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	—
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	2
<b>TGr. 64</b>		<b>Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(385)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	—	—	—	—
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
631 64-5	129	Sonstige Zuweisung an die Bundesanstalt für Arbeit	—	1.000	1.000	—	385
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65</b>		<b>Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(26)	(26)	(—)	(1)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	—	1
684 65-0	129	Zuschüsse an Sonstige <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 63/91**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (0,804 Beschäftigungsmöglichkeit der EG 6 TV-L) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

**Zu Titelgruppe 64**

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (BA) seit dem 01.08. 2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ eingerichtet. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist die Förderung abgestimmter Projekte zur vertieften Beruflichen Orientierung, die das Regelangebot von allgemein bildenden Schulen und Berufsberatung ergänzen. Dabei können die Schulen nach Bedarf und Kapazitäten Module abrufen. Die „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“, die beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Hannover eingerichtet ist, unterstützt die allgemein bildenden Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur vertieften Beruflichen Orientierung. Zusätzlich zu den eingestellten Landesmitteln i. H. v. 1,0 Mio. EUR stellt die BA Mittel i. H. v. 1,0 Mio. EUR bereit.

**Zu Titelgruppe 65**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele. Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 66</b>		<b>Offensive zur Berufs- und Studienorientierung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(500)	(-500)	(17)
546 66-4	127	Entgelte für Kooperationsverträge	—	—	—	—	—
547 66-0	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	17
633 66-4	127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 66-8	127	Zuschüsse an Sonstige	—	—	500	-500	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Förderung der Fachkräftesicherung in sozialen Berufen und Gesundheitsfachberufen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 67.</i>	(—)	(—)	(1.000)	(-1.000)	(6.515)
633 67-2	128	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 67-6	128	Zuschüsse an Sonstige	—	—	1.000	-1.000	6.515
<b>TGr. 68</b>		<b>Potentialanalysen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
527 68-6	155	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
671 68-0	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
683 68-8	129	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 68-0	129	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 69</b>		<b>Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(120)
547 69-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 69-8	129	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
686 69-5	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	120
<b>TGr. 71</b>		<b>Kooperationen mit dem Ausland</b>	(—)	(—)	(10)	(-10)	(—)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	5	-5	—
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	—	5	-5	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 66**

In der Titelgruppe 66 sind für die Jahre 2022 und 2023 bis zu 500.000 EUR für die Stärkung der Berufsorientierung sowie die Förderung der berufsbildenden Schulen vorgesehen.

**Zu Titelgruppe 67**

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den sozialpädagogischen Bildungsgängen. Zum 01.08.2022 wird die Schulgeldfreiheit in eine Finanzhilfe überführt (Kapitel 0707 Titel 684 24). Bereits gewährte Förderungen werden bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt.

**Zu 684 67**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen (vgl. RdErl. d. MK v. 16.07.2019 – Nds. Mbl. S. 1106)

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.600	6.200	10.000	6.500	1.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2019

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schulgeldbefreiung in den sozialpädagogischen Bildungsgängen

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler in sozialpädagogischen Bildungsgängen an anerkannten Ersatzschulen sowie deren Erziehungsberechtigte

Durchschnittliche Förderhöhe:

180 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 1. bis 12. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse  
 160 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 13. bis 20. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse  
 120 EUR je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers ab der 21. oder dem 21. Schüler einer Klasse

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	80	—	—	80
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	80	—	—	80



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 68**

Bundesmittle für Vorhaben gemäß der Bund-Land-Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen und dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“(1. Vereinbarung für den Zeitraum 2017 - 2020 und 2. Vereinbarung für den Zeitraum 2021 - 2026).

**Zu Titelgruppe 69**

Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für das Projekt „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit“.

**Zu Titelgruppe 71**

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

**Zu 681 71**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	5	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 72</b>		<b>Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(1.010)	(1.010)	(—)	(628)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	2
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	35	35	—	30
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	—	3
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	16	16	—	12
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	2	2	—	—
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	710	210	+500	185
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	37	37	—	27
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	200	700	-500	369
<b>TGr. 73</b>		<b>Aktionsprogramm Aufholen nach Corona</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 73.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(53.265)
427 73-8	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	25.904
428 73-4	129	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.747
547 73-3	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	25.067
631 73-4	129	Sonstige Zuweisung an die Bundesanstalt für Arbeit	—	—	—	—	137
684 73-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	410
685 73-7	129	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 80</b>		<b>Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(207)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	207
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 72**

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 650.000 EUR für das Programm „Lesen macht stark“ und bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten veranschlagt. Zudem sind bis zu 250.000 EUR zur Förderung des Programms „HAUPTSACHE: MUSIK“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
4. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
5. Leseförderung
6. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
7. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
8. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
9. Förderung der Arbeit von Akademien für Schülerinnen und Schüler
10. Deutsches Sprachdiplom
11. Zuschüsse für
  - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
  - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
  - Deutscher Schulschach-Mannschaftswettbewerb
  - Niedersächsisches Schülertheatertreffen
  - Niedersächsischer Wettbewerb „Jugend gestaltet“
  - Landesbegegnung Schulen musizieren
  - Bundeswettbewerb Fremdsprachen
  - Braunschweiger Schultheaterwoche
  - Schultheater der Länder
  - „Jugend debattiert“
  - Uelzener Filmtage
  - Programm „JUNIOR – Schüler als Manager“
  - Landeswettbewerb „Das ist Chemie!“ und Internationale Chemieolympiade
  - sonstige Schülerwettbewerbe

**Zu 681 72**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	12	2	28	27	37	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					37	37	37	37	

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 681 72**

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

**Zu 686 72**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:  
§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	242	102	241	369	700	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

**Zu Titelgruppe 73**

Der Bund hat zusätzliche Mittel im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt. In der Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms wurden damit einhergehend folgende Ziele und Maßnahmen für eine individuelle und zielorientierte Unterstützung der Kinder und Jugendlichen festgelegt:

1. Abbau von Lernrückständen
  2. Kinder und Jugendliche mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützen und fördern
  3. Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Säulen 1 und 2 werden überwiegend von MK und die Säule 3 von MS federführend umgesetzt.

Der Bund hat für das Aktionsprogramm für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 1.290 Millionen Euro über das Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt, davon 430 Millionen Euro für 2021 und 860 Millionen Euro für 2022.

Der Anteil Niedersachsens am Aktionsprogramm umfasste 9,457 % der Gesamtsumme. Diese zusätzlichen Mittel verstärkten den Haushalt des Landes. Gleichzeitig wurde das Land verpflichtet, die zusätzlich erhaltenen Mittel zum Abbau der Lernrückstände, zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen und auch für außerschulische Jugendarbeit einzusetzen.

Das Aktionsprogramm wurde in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 umgesetzt, um die coronabedingten Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen auszugleichen. Dies umfasste sowohl den fachlichen Schulunterricht als auch die sozialen Kompetenzen. Das Aktionsprogramm endete mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023.

Mittel für denselben Zweck wurden im Landeshaushalt im Sondervermögen, Einzelplan 13, Kapitel 51 35 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 80**

Zur Verausgabung der bei Titel 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 83</b>		<b>Bewegungs- und Gesundheitserziehung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 83.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(1.000)	(-1.000)	(113)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	9
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	36
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	68
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	1.000	-1.000	—
<b>TGr. 84</b>		<b>Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 84.</i> <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(340)	(340)	(—)	(238)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	10	—	6
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	5	5	—	2
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	325	325	—	231
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 86</b>		<b>Zusätzliche berufliche Orientierung an nds. öffentlichen berufsbildenden Schulen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i>	(—)	(—)	(1.000)	(-1.000)	(337)
547 86-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 83**

Veranschlagt sind Mittel für Aus- und Fortbildungen von Schwimmlehrkräften sowie für zusätzliche Schwimmkurse für die Jahre 2022 und 2023.

**Zu Titelgruppe 84**

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportförderungsgesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, Feriensportkurse
- Finanzierung der Geschäftsstelle für die Deutsche Schulsportstiftung zur Organisation und Durchführung des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte mit und ohne Sportfakultas
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 86**

Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für das Projekt „Zusätzliche Berufliche Orientierung an nds. öffentlichen berufsbildenden Schulen“.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
632 86-2	129	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Institutionen	—	—	500	-500	—
684 86-2	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	500	-500	337
<b>TGr. 88</b>		<b>Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(4.760)	(4.085)	(+675)	(3.530)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	4.760	4.085	+675	3.493
539 88-9	129	Sachaufwand *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	—	—	—	—
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	37
<b>TGr. 89</b>		<b>Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsförderung sowie Schulaufklärung Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 89.</i>	(—)	(258)	(228)	(+30)	(235)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	—	1
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	30	—	3
531 89-6	129	Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	20	20	—	10
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	47	47	—	107
685 89-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	50	50	—	5
686 89-0	129	Sonstige Zuschüsse	—	110	80	+30	110
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik Übertragbar.</b>	(—)	(245)	(245)	(—)	(176)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	15	15	—	—
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	—	—
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 88**

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

**Zu 525 88**

Die Haushaltsmittel werden verwendet für die Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen (Ausgleichszahlungen) sowie für Neuanschaffungen von Lernmitteln für landeseigene Schulen.  
Erhöhung des Ansatzes aufgrund einer Anpassung der Pauschalen an den tatsächlichen Bedarf.

**Zu 539 88**

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

**Zu Titelgruppe 89**

In der Titelgruppe 89 sind bis zu 130.000 EUR für die Förderung von Aktivitäten zur Aufklärung von Schülerinnen und Schülern über die Vielfalt der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identitäten vorgesehen.  
Veranschlagt sind zudem Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie und Gesundheitsförderung.

**Zu Titelgruppe 98/99**

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0707 Schulen allgemein**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	230	230	—	176
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0707</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		200	200	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.600	2.600	-1.000	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		1.800	2.800	-1.000	
		4 Personalausgaben	—	97.130	92.335	+4.795	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	11.049	8.674	+2.375	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	482.869	474.244	+8.625	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	70	-70	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	591.048	575.323	+15.725	
		<b>Zuschuss</b>		589.248	572.523	+16.725	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0710 Grundschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	1
119 01-1	112	Sonstige Verwaltungseinnahmen		327	327	—	244
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63/65, 0711- Ausgabeteilgruppe 63/65, 0712- Ausgabeteilgruppe 63/65, 0713- Ausgabeteilgruppe 63/65, 0714- Ausgabeteilgruppe 63/65, 0717- Ausgabeteilgruppe 63/65 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63/65.</i>		(—)	(—)	(—)	(5.393)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	166
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	5
282 63-0	112	Zuschüsse Dritter		—	—	—	5.222
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	347	347	—	94
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO sind Absatz 1 und 2 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	1.173.603	1.095.299	+78.304	1.017.123
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	1.004	986	+18	959
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	762	946	-184	728
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	35	16	+19	35
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	928
428 05-7	112	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	685
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	65.721
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	42.107	35.745	+6.362	16.252
453 01-9	112	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	47	47	—	89
526 01-6	112	Ausgaben für Sachverständige	—	46	46	—	20
526 02-4	112	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	55	55	—	28

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 0710**

Persönliche Kosten im Sinne des §112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gemäß §§ 106 Abs. 6 und 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an zusammengefassten Gesamtschulen mit Grundschulen sind bei Kapitel 0718 veranschlagt.

**Zu 119 01**

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

**Zu 422 11**

Ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht im Sekundarbereich I sind 20 Vollzeiteinheiten (VZE) zu verwenden.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63/65) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen. Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG 2024 (Personalkostenbudget).

Die Beträge des Personalkostenbudgets sind auf die Kapitel 0710 – 0718 verteilt worden. Eine Zusammenfassung des Deckungskreises enthält die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS) für die Kapitel 0710 - 0718.

Das Personalkostenbudget ist in den Titeln 422 11 (Kapitel 0710 – 0718) und 428 27 (nur bei Kapitel 0710) veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Hebung der Einstiegsbesoldung für GHR-Lehrkräfte von A 12 nach A 13,
- Hebung der Funktionsstellen infolge der Hebung der Einstiegsbesoldung (Abstandsgebot),
- Hinausschieben der kw-Vermerke für 997 Lehrkräftestellen vom 31.07.2024 auf den 31.07.2028,
- Hinausschieben der Sperrung von 1.295,83 VZE im Zusammenhang mit dem Hinausschieben der kw-Vermerke für 997 befristete Lehrkräftestellen vom 31.07.2024 auf den 31.07.2028,
- Aufstockung des BV im Umfang von 58,33 VZE für 100 PM in Ergänzung zur anteiligen Ausstattung im Umfang von 41,67 VZE aus dem 2. Nachtrag 2023,
- Rückverlagerung von Stellen/BV/Mittel im Umfang von 2,5 VZE (von Kapitel 0701: 1; 0705: 1; 0707: 0,5),
- Verlagerung von Stellen-/BV- und Mittel in das Kapitel 0705 (RLSB: 19,5),
- BV-Minderung im Umfang von 24,17 VZE aufgrund des Auslaufens der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- Umwandlung von 4,55 VZE in Budgetmittel (Kap. 0710 TGr. 63/65) für die Bund-Länder-Initiative Schule macht stark,
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu 422 11**

Die statistischen Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen (Entwicklungsdaten, Daten über Ermäßigungen, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen) sind in der Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2022/2023“ enthalten.

Das zusammengefasste Ergebnis der statistischen Erfassung, insbesondere über den Einsatz der Lehrkräfte und die Entwicklung der Lehrkräfteeinsätze der vergangenen Jahre ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Statistische Basisdaten (Lehrkräfte und nicht lehrendes Personal) für den Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen:

I. Zur Verfügung stehende Lehrkräfte		2022	2021	2020
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
Kategorie Nr.				
1	Lehrkräfte	57.337	57.128	57.070
1.1	Lehrkräfteaus- und -fortbildung	701	732	740
1.2	Beratung und Unterstützung, Schulverwaltung	488	483	480
1.3	Einsatz außerhalb des Geschäftsbereichs MK	60	62	72
672	Zwischenergebnis: Zur Verfügung stehende Lehrkräfte im Schulbereich	56.087	55.851	55.783
2.1	Einsatz innerhalb der Schule, außerhalb des Unterrichts	3.873	3.834	3.586
2.2	Einsatz im Unterricht, außerhalb der Schule	160	166	165
3	Endergebnis: Im Unterricht eingesetzte Lehrkräfte	52.055	51.852	52.032

## Erläuterungen:

Kategorie 1.1 Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen u.a.

Kategorie 1.2 z. B. Fachberatung, Kommissionsarbeit, sonderpäd. Mobile Dienste, Abordnungen an MK, NLQ und RLSB

Kategorie 1.3 z. B. Landesbildungszentren, Universitäten

Kategorie 2.1 z. B. Leitungsaufgaben, Funktionstätigkeiten, Beratungslehrkräfte, Besondere Belastungen, Eigenverantwortliche Schule

Kategorie 2.2 z. B. Haus- oder Krankenhausunterricht, außerschulische Lernorte

II. Weiteres Personal in Schule		2022	2021	2020
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2.390	2.466	2.377
	Ergebnis:	2.390	2.466	2.377

## nachrichtlich:

III. Abwesenheiten und Ermäßigungen infolge personalrechtlicher Vorgaben		2022	2021	2020
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Lehrkräfte in Mutterschutz, Elternzeit, Personalvertretungen / Gremien, Teilzeitreduzierungen, sonstige Beurlaubungen, Blockmodell Altersteilzeit	16.050	15.505	14.895
2	Lehrkräfte mit Freistellungen nach NSchG oder Nds. ArbZVO-Schule; z. B. Altersermäßigung, Schwerbehinderung, Beurlaubung für Auslandsschuldienst	650	616	603
	Ergebnis:	16.700	16.121	15.498

\*Die Werte in VZE wurden rechnerisch ermittelt. Es wurden 26,0 Std. Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

**Zu 427 21**

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 427 29**

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2023/2024 ca. 117 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	31
0711	Förderschule	3
0712	Hauptschule	6
0713	Realschule	3
0714	Gymnasium	43
0717	Oberschule	8
0718	Gesamtschule	23

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel bei dem Titel 427 29 veranschlagt.

Eine Anpassung an die jeweilige letzte Ist-Entwicklung ist erfolgt.

**Zu 428 27**

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemeinbildenden Schulen veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0710 Grundschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	16	—	22
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	183	183	—	132
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	58	58	—	22
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>*** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden</i>	—	12	12	—	7
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63/65</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: Ausgabeteilgruppe 63/65, 0711 Ausgabetei- telgruppe 63/65, 0712 Ausgabeteilgruppe 63/65, 0713 Ausgabeteilgruppe 63/65, 0714 Ausgabetei- telgruppe 63/65, 0717 Ausgabeteilgruppe 63/65 und 0718 Ausgabeteilgruppe 63/65. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(200.051)	(127.061)	(+72.990)	(106.855)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	80.480	18.065	+62.415	13.323
427 65-4	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse im Rahmen von Sonderprogram- men	—	—	—	—	—
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	105.171	94.596	+10.575	78.373
428 65-0	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse im Rahmen von Sonderprogram- men	—	—	—	—	—
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	14.400	14.400	—	14.375
633 63-7	129	Zuweisungen an Träger öffentlicher Schulen für die Beschaffung von mobilen Luftfiltern	—	—	—	—	779
684 63-0	129	Zuschüsse für das Projekt "Lernräume" an Religionsgemeinschaften	—	—	—	—	—
686 63-3	129	Sonstige Zuschüsse für das Projekt "Lernräume"	—	—	—	—	5

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu Titelgruppe 63/65**

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63/65) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63/65 der einzelnen Kapitel 0710 – 0718.

Die ursprüngliche Titelgruppe wurde erweitert, um Entgelte von unbefristet und befristet eingesetzten pädagogischen Mitarbeitenden, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte sowie Schulassistentinnen und Schulassistenten die im Rahmen von Sondermaßnahmen zentral bewirtschaftet werden, im Haushalt transparent abbilden zu können.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Das Budget besteht aus

- einem Basisbudget,
- ggf. einem erhöhten Budget und
- ggf. Einnahmen in das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für die Sicherstellung der Verlässlichkeit,
- Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmitteln umwandeln sowie
- Schulen, die am Programm Lebensort und Schule (Schule [PLUS]) oder dem Programm „Schule macht stark“ teilnehmen und dauerhaft Lehrerstunden kapitalisieren.

Das Schulbudget umfasst im Haushaltsjahr 2024 auch die Mittel für die Verlängerung der Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ geschlossen wurden.

Im Haushaltsjahr 2024 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 200,051 Mio. EUR zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

2024 in Mio. EUR	Zweck
14,400	Basisbudget
58,525	Entgelte für die Verlässlichkeit der Grundschule
59,047	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb
7,443	Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmitteln umwandeln
1,006	Dauerhafte Kapitalisierung für Schule [PLUS]
0,290	Dauerhafte Kapitalisierung für „Schule macht stark“
59,340	Verlängerung der Stellen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“
200,051	gesamt

Nach den Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 verteilen sich die Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2024 prognostisch auf die einzelnen Schulkapitel wie folgt (in Mio. EUR):

Kapitel/Titel	427 63	428 63	547 63	427 65	428 65	gesamt
07 10	53,769	87,791	7,245	0	0	148,805
07 11	0,963	0,868	0,603	0	0	2,439
07 12	1,435	0,927	0,307	0	0	2,669
07 13	0,892	0,554	0,348	0	0	1,794
07 14	7,510	3,705	2,170	0	0	13,385
07 17	7,326	5,167	1,494	0	0	13,987
07 18	8,585	6,158	2,228	0	0	16,971
gesamt	80,480	105,170	14,400	0	0	200,051

Die Schulen müssen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen Ausgaben für
  - die Reisekosten der Begleitpersonen bei Schulfahrten (RdErl. d. MK v. 1.1.2023 „Schulfahrten“ - VORIS 22410 - SVBl. S. 9 in der jeweils geltenden Fassung) und
  - die schulinternen Fortbildungen - SchiLF -.
2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
  - den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 01.08.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ – VORIS 22410 – SVBl. S. 386 in der jeweils geltenden Fassung),
  - die Verlässlichkeit der Grundschulen (RdErl. d. MK v. 01.08.2020 „Die Arbeit in der Grundschule“ – VORIS 22410 – SVBl. S. 354 in



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Noch zu Titelgruppe 63/65**

- der jeweils geltenden Fassung),
- Schule [PLUS] (Erl. d. MK v. 19.12.2019 „Erlass zur dauerhaften Budgetierung von Personalressourcen für Programmschulen Schule [PLUS]“ - 25.6-84 030 -),
- das Programm „Schule macht stark“ (Erl. d. MK v. 04.11.2022 „Ressourcenzuweisung im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“).

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben einsetzen. Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0710</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		327	327	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		327	327	—	
		4 Personalausgaben	—	1.403.556	1.246.047	+157.509	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	14.770	14.770	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	1.418.326	1.260.817	+157.509	
		<b>Zuschuss</b>		1.417.999	1.260.490	+157.509	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0711 Förderschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-5	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		250	250	—	73
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65, Ausgabetitelgruppe 63/65, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65.</i>		(—)	(—)	(—)	(33)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
282 63-3	124	Zuschüsse Dritter		—	—	—	31
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	8
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	438.000	433.231	+4.769	310.683
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	241	228	+13	230
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	109	87	+22	104
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	505	434	+71	504
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	78.339
428 05-0	124	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	14.309
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	162	162	—	39
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	14.622
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.562
453 01-2	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	—	12
526 01-0	124	Ausgaben für Sachverständige	—	18	18	—	9
526 02-8	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	7	7	—	19
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	8
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	647	647	—	366
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	3

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0711**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gemäß § 106 Abs. 6 und § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter sowie Betreuungskräften.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gemäß § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

**Zu 427 21**

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

**Zu 427 39**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 NSchG veranschlagten Beschäftigten.

**Zu 428 01, 428 05 und 427 39**

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen sowie im Rahmen der inklusiven Beschulung an Regelschulen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte.

Im Schuljahr 2022/2023 waren rd. 2 082 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf tätig. Mit dem 2. Nachtrag 2023 wurden zusätzlich 100 Beschäftigungsmöglichkeiten für multiprofessionelle Teams sowie pädagogische und therapeutische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranschlagt.

**Zu 428 01**

Im Umfang von bis zu 3 Vollzeiteinheiten dürfen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

**Zu 428 06**

Mittel für vollbeschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Schulfahrten teilnehmen.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0711 Förderschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	1
671 12-5	125	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Förderzentrums	—	17	17	—	—
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63/65</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.219)
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	239
427 65-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	775
428 65-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.205
		<b>Abschluss Kapitel 0711</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		250	250	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		250	250	—	
		4 Personalausgaben	—	439.036	434.161	+4.875	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	687	687	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17	17	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	439.740	434.865	+4.875	
		<b>Zuschuss</b>		439.490	434.615	+4.875	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

**Zu 671 12**

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

**Zu Titelgruppe 63/65**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65 und der zugeordneten Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0712 Hauptschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	—
119 01-9	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		24	24	—	293
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65, Ausgabetitelgruppe 63/65, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65.</i>		(—)	(—)	(—)	(51)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	0
282 63-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	51
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	0
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	121.710	115.000	+6.710	98.623
422 19-6	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	215	182	+33	205
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	125	126	-1	119
428 01-1	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-4	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	6
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	14.657
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.210
453 01-6	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	—	10
526 01-3	114	Ausgaben für Sachverständige	—	4	4	—	7
526 02-1	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	4	4	—	2
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	—	1
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	42	42	—	15
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	12	—	3

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0712**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gemäß § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 119 01**

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

**Zu 427 21**

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	1
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63/65</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.791)
427 63-5	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	356
427 65-1	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
428 63-1	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	828
428 65-8	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
452 63-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	608
		<b>Abschluss Kapitel 0712</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		24	24	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		24	24	—	
		4 Personalausgaben	—	122.060	115.318	+6.742	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	68	68	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	122.128	115.386	+6.742	
		<b>Zuschuss</b>		122.104	115.362	+6.742	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu Titelgruppe 63/65**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65 und der zugeordneten Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0713 Realschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		1	1	—	—
119 01-2	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		91	91	—	51
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schule</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65, Ausgabetitelgruppe 63/65, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65.</i>		(—)	(—)	(—)	(38)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	3
282 63-0	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	35
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	49
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	156.322	149.927	+6.395	133.580
422 19-0	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	154	144	+10	147
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	183	112	+71	175
428 01-5	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-8	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	27
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	11.863
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.129
453 01-0	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	7	7	—	2
526 01-7	114	Ausgaben für Sachverständige	—	9	9	—	3
526 02-5	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	9	9	—	6
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	2	2	—	4
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	34	34	—	25
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	2

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0713**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund-, Haupt und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei Kapitel 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 427 21**

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0713 Realschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	0
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr.</b>		<b>Budget der Schulen</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.405)
<b>63/65</b>		<i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>					
427 63-9	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	221
427 65-5	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
428 63-5	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	494
428 65-1	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
452 63-3	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-4	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	690
		<b>Abschluss Kapitel 0713</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		92	92	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		92	92	—	
		4 Personalausgaben	—	156.666	150.190	+6.476	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	62	62	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	156.728	150.252	+6.476	
		<b>Zuschuss</b>		156.636	150.160	+6.476	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu Titelgruppe 63/65**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65 und der zugeordneten Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		327	327	—	238
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i>		250	250	—	466
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/67.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		—	—	—	37
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien *** <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		—	—	—	47
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internatsschüler *** <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		989	989	—	936
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	2
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		123	123	—	130
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	1.078	—	1.078
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	138	—	185
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61/67</b>		<b>Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/67.</i>		(—)	(—)	(—)	(12)
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	4
282 67-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65, Ausgabetitelgruppe 63/65, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65.</i>		(—)	(—)	(—)	(212)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	8
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	19
282 63-4	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	185
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	31
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	1.056.000	1.054.978	+1.022	960.040

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 0714**

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte sowie für die Beschäftigten nach § 53 NSchG an den landeseigenen Schulen.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Mariano-Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –) und an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreaeum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreaeum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –) Beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatschulen) tätig sind.

Internatsgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatsgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Abendgymnasien bestehen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück.

Die Veranschlagung von Sach- und Personalausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrkräften an Gymnasien bzw. an Berufsbildenden Schulen erfolgt insbesondere bei Kapitel 0745 (Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (an Studienseminaren)). Die Planstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleiter an Studienseminaren (Bes. Gr. A 15) werden in den Stellenplänen der Kapitel 0714, 0718 und 0720 ausgebracht. Die Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber sind sowohl mit einem Anteil an Schulen als auch in der Lehrkräfteausbildung tätig.

**Zu 119 07**

Einnahmen für Klassenfahrten aus Elternentgelten für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs. Die Ausgaben für die Klassenfahrten werden bei Titel 546 07 gebucht.

**Zu 119 16**

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatsgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfang Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatsgymnasiums genutzt werden.

**Zu 119 21**

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschülerinnen, Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

**Zu 119 24**

Durch Erlass des MK v. 01.03.2019 – SVBl. 04/2019 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen auf 545 EUR pro Monat, für Kinder von den niedersächsischen Inseln auf 390 EUR, festgelegt worden. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium neu angemeldet werden und die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nicht erfüllen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes pro Kalendermonat 635 EUR.

Für ca. 47 Schüler/-innen monatl. 545 EUR, für ca. 76 Schüler/innen monatl. 390 EUR und für ca. 41 Schüler/-innen monatl. 635 EUR.

**Zu 124 01**

Einnahmen der Internatsgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

**Zu 233 11**

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatsgymnasiums.

**Zu 233 12**

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 19-3	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	418	164	+254	399
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	2.191	2.327	-136	2.095
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.525
428 05-1	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	346
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	5	5	—	—
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	43.378
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.767
453 01-3	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	27	27	—	31
526 01-0	114	Ausgaben für Sachverständige	—	51	51	—	26
526 02-9	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	33	33	—	34
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	8	—	17
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	284	284	—	203
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	30	30	—	23
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	20	22	-2	3
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 07.</i>	—	250	250	—	436
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.936	1.936	—	1.921
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 61/67</b>		<b>Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16 und Einnahmetitelgruppe 61/67.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61/67 und Ausgabeteilgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(2.110)	(2.195)	(-85)	(1.955)
427 61-6	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	161	161	—	10

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 427 21**

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

**Zu 527 01**

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 546 07**

Siehe Erläuterung zu Titel 119 07.

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 374 400 EUR
Kollegs	561 200 EUR
Zusammen	<u>1 935 600 EUR</u>

**Zu Titelgruppe 61/67**

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens. Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel (Titel 282 67), die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

**Zu 427 61**

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2024	2023	= weniger	2022
			2024	2024	2023		
			2023				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 61-2	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	12
511 61-7	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	134	134	—	265
514 61-6	114	Verbrauchsmaterialien, Unterkunftsgeschäfte, Haltung v. Fahrzeugen sowie Arznei u. Heilmittel	—	14	14	—	13
517 61-5	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.166	1.307	-141	1.096
518 61-1	114	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	167	111	+56	94
519 61-8	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	101	101	—	115
525 61-8	114	Lehr- und Lernmittel	—	39	39	—	105
547 61-1	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	28	28	—	64
547 67-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 61-7	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	300	300	—	181
<b>TGr. 62</b>		<b>Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(445)	(445)	(—)	(563)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	300	300	—	248
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	145	145	—	257
546 62-3	114	Sonstige Sachausgaben	—	—	—	—	—
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	57

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 511 61**

Mittel i. H. v. 34.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatsschulen, analog § 5 Abs. 1 NFVG für kommunale Schulträger.

**Zu 517 61**

Mit dem 2. Nachtrag 2023 wurde aufgrund der Energiekrise einmalig ein Zuschuss in Höhe von 262.000 Euro veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt eine Erhöhung des Ansatzes gegenüber dem HP 2022/2023 in Höhe von 121.000 Euro.

**Zu 518 61**

Wegen gestiegener Schülerzahlen werden Mittel für die Anmietung von zwei Unterrichtsräumen beim Niedersächsischen Internatsschule Bad Bederkesa sowie für Schulcontainer auf dem Gelände des Niedersächsischen Internatsschule Esens zur Behebung der Raumengpässe veranschlagt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	94	—	—	94
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	94	—	—	94

**Zu 547 67**

Zur Buchung von Ausgaben aus den Mitteln Dritter (Titel 282 67).

**Zu 812 61**

Internatsschule Bad Bederkesa:	100 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten in der Schule sowie im Internat	
Internatsschule Bad Harzburg:	40 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten	
Internatsschule Esens:	160 000 EUR
– Lehr- und Lernmittel	
– Ersatz und Ergänzung von Maschinen und Geräten	
– Internat: Ersatz von Mobiliar	
Zusammen	<u>300 000 EUR</u>

**Zu Titelgruppe 62**

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für Internatsschüler/-innen 45 v. H. der Internatsgebühr. Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige niedersächsische Internatsschüler/-innen. Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 63/65</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(9.473)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.861
427 65-9	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	3.308
428 65-5	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4.305
<b>TGr. 64</b>		<b>Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/67.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(290)	(328)	(-38)	(300)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	21	21	—	—
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	52	52	—	86
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsgereäte	—	3	3	—	3
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	113	151	-38	124
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	2	2	—	4
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	42	42	—	30

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 63/65**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65 und der zugeordneten Titel.

**Zu Titelgruppe 64**

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

**Zu 427 64**

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

**Zu 511 64**

Mittel i. H. v. 8.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs, analog § 5 Abs. 1 NFVG für kommunale Schulträger.

**Zu 517 64**

Mit dem 2. Nachtrag 2023 wurde aufgrund der Energiekrise einmalig ein Zuschuss in Höhe von 48.000 Euro veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt eine Erhöhung des Ansatzes gegenüber dem HP 2022/2023 in Höhe von 10.000 Euro.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel	—	33	33	—	28
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	4
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	—	22
<b>Abschluss Kapitel 0714</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.689	1.689	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.216	1.216	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		2.905	2.905	—	
		4 Personalausgaben	—	1.059.123	1.057.983	+1.140	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.719	2.844	-125	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	320	320	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.936	1.936	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	1.064.098	1.063.083	+1.015	
		<b>Zuschuss</b>		1.061.193	1.060.178	+1.015	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0717 Oberschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>E I N N A H M E N</b>					
119 01-7	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		165	165	—	96
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schule</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65, Ausgabetitelgruppe 63/65 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63/65.</i>		(—)	(—)	(—)	(183)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	9
236 63-3	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	3
282 63-5	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	171
		<b>A U S G A B E N</b>					
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	35
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	539.729	519.627	+20.102	468.684
422 19-4	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	608	616	-8	581
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	456	681	-225	435
428 01-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-2	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	27
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	7
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	55.327
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	4.776
453 01-4	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	17	17	—	38
526 01-1	114	Ausgaben für Sachverständige	—	27	27	—	11
526 02-0	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	10	10	—	13
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	9
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	135	135	—	88
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	5

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 0717**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen sind bei Kapitel 07 10 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

**Zu 427 21**

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	5
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr.</b> <b>63/65</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(9.391)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.815
427 65-0	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	4.613
428 65-6	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.963
		<b>Abschluss Kapitel 0717</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		165	165	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		165	165	—	
		4 Personalausgaben	—	540.810	520.941	+19.869	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	187	187	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	540.997	521.128	+19.869	
		<b>Zuschuss</b>		540.832	520.963	+19.869	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu Titelgruppe 63/65**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65 und der zugeordneten Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0718 Gesamtschulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-0	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		156	156	—	66
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0711- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0712- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0713- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0714- Ausgabetitelgruppe 63/65, 0717- Ausgabetitelgruppe 63/65 und Ausgabetitelgruppe 63/65.</i>		(—)	(—)	(—)	(276)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	5
282 63-9	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	270
<b>A U S G A B E N</b>							
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	82
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	656.508	640.000	+16.508	588.154
422 19-8	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	250	190	+60	239
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.033	917	+116	988
428 01-3	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-6	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	30
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	1
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	52.497
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.593
453 01-8	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	23	23	—	18
526 01-5	114	Ausgaben für Sachverständige	—	23	23	—	18
526 02-3	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	22	22	—	97
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	—	13
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	174	174	—	87
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	19	19	—	9

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0718**

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Gesamtschulen (Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen) oder an Gesamtschulen gemäß § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefasste Schulen (d. h. Gesamtschulen mit Grundschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Derzeit bestehen folgende organisatorische Zusammenfassungen von Gesamtschulen mit Grundschulen: IGS/GS Leonardo-da-Vinci in Wolfsburg und IGS/GS Langenhagen-Süd. Darüber hinaus führt die IGS Roderbruch einen Primarbereich. Die GHS Glocksee wird hier geführt, da der Schule der Gesamtschulstatus zuerkannt wurde.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Die Veranschlagung von Sach- und Personalausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrkräften an Gymnasien bzw. an Berufsbildenden Schulen erfolgt insbesondere bei Kapitel 0745 (Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (an Studienseminaren)). Die Planstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleiter an Studienseminaren (Bes. Gr. A 15) werden in den Stellenplänen der Kapitel 0714, 0718 und 0720 ausgebracht. Die Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber sind sowohl mit einem Anteil an Schulen als auch in der Lehrkräfteausbildung tätig.

**Zu 427 21**

Für die Beschäftigung von befristet lehrendem Personal an Schulen (z. B. Pensionäre, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Personen mit hauptberuflich anderen Tätigkeiten).

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	3	1	+2	2
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63/65</b>		<b>Budget der Schulen</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63/65. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(12.045)
427 63-7	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.127
427 65-3	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
428 63-3	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	5.497
428 65-0	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von Sonderprogrammen	—	—	—	—	—
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4.421
		<b>Abschluss Kapitel 0718</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		156	156	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		156	156	—	
		4 Personalausgaben	—	657.814	641.130	+16.684	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	245	243	+2	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	658.059	641.373	+16.686	
		<b>Zuschuss</b>		657.903	641.217	+16.686	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 546 02**

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu Titelgruppe 63/65**

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63/65 und der zugeordneten Titel.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		7.900	7.900	—	6.522
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Staatlichen Seefahrtsschule Cuxhaven		3	3	—	4
111 24-2	127	Schülerentgelte gem. § 21 Abs. 3 NSchG		20	20	—	19
111 25-0	127	Ausbildungsbudget nach dem Pflegeberufesgesetz		6.000	4.800	+1.200	17.959
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	1
119 01-4	127	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	289
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	24
272 11-4	127	Sonstige Zuschüsse der EU für die Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 12.</i>		—	—	—	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	350
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	670	670	—	411
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	782.972	772.819	+10.153	640.290
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
427 05-3	127	Entgelte der Hilfskräfte im Rahmen der Lernmittelausleihe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 0707 Einnahmetitelgruppe 88.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	4
427 11-8	127	Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	350	461	-111	334
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	2.330	2.627	-297	2.228
427 29-0	127	Gestellungsgeld der katechetischen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	4.925	5.183	-258	4.710
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	37	10	+27	37

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 0720**

Für das Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 07, 428 11, 428 12, 428 27, 452 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 22, 546 23, 547 11, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titel unter Nr. 1 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 112 01, 119 01 und 236 01.
3. Die Ausgaben bei 546 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 66,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 24.
4. Die Ausgaben bei 546 23 dürfen nur geleistet werden bis zu 33,33 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 23.
5. Die Ausgaben bei 546 25 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 25.
6. Die Ausgaben bei 633 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 22, zusätzlich bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 24 sowie ergänzend bis zu 16,67 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 25.
7. 90 v. H. der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen aus den zweckgebundenen Einnahmen bei 111 22, 111 23, 111 24, 111 25 und 236 01, die in voller Höhe übertragen und bei 547 11 zur Inanspruchnahme bereitgestellt werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Alle veranschlagten Haushaltsmittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 422 11, 427 11, 427 29, 453 01, 546 22, 546 23, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

**Sonstige Vorbemerkung**

Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und das Personal nach § 53 NSchG sowie die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven.

Die Aufgabe der Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen, die im Rahmen des ProReKo-Modellversuchs begründet wurde, wird von Schulträgern berufsbildender Schulen übernommen. Das Land stellt dafür im Einzelplan 13 seit dem Jahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 6,3 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Beim Land verbliebene Rechtsverpflichtungen werden vom Zahlbetrag abgezogen und einbehalten (§ 5 NFVG). Die anfallenden Kosten für die Beschäftigung des beim Land verbliebenen Personals werden auf der Grundlage der Ausgaben des Vorjahres auf Anforderung durch das MK von Kapi-tel 1312 Titel 633 12 nach Kapitel 0720 Titel 422 11 umgesetzt.

**Zu 111 22**

Einnahmen der berufsbildenden Schulen (ohne Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven) aus Schülerentgelten gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG in Verbindung mit RdErl. d. MK v. 04.07.2019 – 41-83000/3-1/19 –.

**Zu 111 23**

Einnahmen der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG in Verbindung mit RdErl. d. MK v. 04.07.2019 – 41-83000/3-1/19 –.

**Zu 111 24**

Einnahmen der berufsbildenden Schulen aus Maßnahmen Dritter (z. B. Projekt „Ausbildung-Plus“).

**Zu 111 25**

Einnahmen der berufsbildenden Schulen mit dem Bildungsgang Pflege nach § 29 Abs. 1 PflBG.  
Die Ansatzserhöhung basiert auf der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen.

**Zu 272 11**

Einnahmen der Staatlichen Seefahrtsschule Cuxhaven im Rahmen des Erasmus-Programms der Europäischen Union. Die Ausgaben für das Erasmus-Programm werden bei Titel 547 12 gebucht.

**Zu 422 11**

Für die 46 „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ sind bis zu 690 Anrechnungsstunden bei Titel 422 11 enthalten. Jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle erhält bis zu 15 Anrechnungsstunden. Nach Maßgabe der Erläuterungen zum Titel 547 11 können auch Zahlungen für die Leitstellen aus diesem Titel geleistet werden.

Die Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen (Entwicklungsdaten, Daten über Ermäßigungen, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen) sind aus dem Vorwort (ehemals Buchstabe F) entnommen worden. Auf die Veröffentlichung „Die niedersächsischen berufsbildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2022/2023“ wird hingewiesen.

Neu aufgenommen wurde das Ergebnis der statistischen Erfassung, insbesondere über den Einsatz der Lehrkräfte.  
Die nachfolgenden Übersichten stellen die Entwicklung der Lehrkräfteeinsätze der vergangenen Jahre dar.



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 422 11**

Statistische Basisdaten (Lehrkräfte und nicht lehrendes Personal) für den Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

I. Zur Verfügung stehende Lehrkräfte		2022	2021	2020
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
Kategorie Nr.				
1	Lehrkräfte	8.634	8.709	8.721
1.1	Lehrkräfteaus- und -fortbildung	190	192	199
1.2	Beratung und Unterstützung, Schulverwaltung	104	102	109
1.3	Einsatz außerhalb des Geschäftsbereichs MK	13	13	11
2	Zwischenergebnis: Zur Verfügung stehende Lehrkräfte im Schulbereich	8.327	8.403	8.402
2.1	Einsatz innerhalb der Schule, außerhalb des Unterrichts	934	908	909
2.2	Einsatz im Unterricht, außerhalb der Schule	4	4	5
3	Endergebnis: Im Unterricht eingesetzte Lehrkräfte	7.390	7.523	7.488

Erläuterungen:

Kategorie 1.1 Durchführung der Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen u.a.

Kategorie 1.2 z. B. Fachberatung, Kommissionsarbeit, sonderpäd. Mobile Dienste, Abordnungen an MK, NLQ und RLSB

Kategorie 1.3 z. B. Landesbildungszentren, Universitäten

Kategorie 2.1 z. B. Leitungsaufgaben, Funktionstätigkeiten, Beratungslehrkräfte, Besondere Belastungen, Eigenverantwortliche Schule

Kategorie 2.2 z. B. Haus- oder Krankenhausunterricht, außerschulische Lernorte

II. Weiteres Personal in Schule		2022	2021	2020
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	704	691	670
	Ergebnis:	704	691	670

nachrichtlich:

III. Abwesenheiten und Ermäßigungen infolge personalrechtlicher Vorgaben		2022	2021	2020
		in VZE*	in VZE*	in VZE*
1	Lehrkräfte in Mutterschutz, Elternzeit, Personalvertretungen / Gremien, Teilzeitreduzierungen, sonstige Beurlaubungen, Blockmodell Altersteilzeit	1.636	1.607	1.535
2	Lehrkräfte mit Freistellungen nach NSchG oder Nds. ArbZVO-Schule; z. B. Altersermäßigung, Schwerbehinderung, Beurlaubung für Auslandsschuldienst	110	105	108
	Ergebnis:	1.745	1.712	1.643

\*Die Werte in VZE wurden rechnerisch ermittelt. Es wurden 25,0 Std. Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

**Zu 427 05**

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Um Lehrkräfte von Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Lernmittelausleihe zu entlasten, können gem. Erl. v. 01.03.2012 Hilfskräfte mit Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

**Zu 427 29**

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Es sind zur Zeit 94 katechetische Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen eingesetzt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	21.576
428 03-3	127	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	67
428 05-0	127	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	114	114	—	15
428 07-6	127	Entgelte der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.061
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	60.379
428 12-2	127	Entgelte der nur vorübergehend tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	7.500	7.500	—	12.140
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	7.758
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
453 01-1	127	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	43	43	—	3
526 01-9	127	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	6
526 02-7	127	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	15
526 59-0	127	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	14
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	—	536
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	25
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	0
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1.331	1.331	—	—
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1	1	—	—
546 25-7	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus dem Ausbildungsbudget Pflege <i>Übertragbar.</i>	—	1.000	800	+200	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 428 01, 428 05 und 427 39**

Für Beschäftigte im Sinne des § 53 NSchG.

**Zu 428 07**

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gem. § 53 NSchG durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG, mit und ohne Sachgrund).

**Zu 428 12**

Für die Beschäftigung von Lehrkräften durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG, mit und ohne Sachgrund).

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 546 22**

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 sowie 66,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 24 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.

**Zu 546 23**

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

**Zu 546 25**

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 25 werden den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt (vgl. Abschn. A Nr. 2 bis 4 der Anlage 1 zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)).

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	5.587	6.001	-414	5.430
547 12-1	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 11.</i>	—	—	—	—	—
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	2.319	2.119	+200	4.032
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	49	49	—	37
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Niedersächsischen Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	142	142	—	140
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften <i>Übertragbar.</i>	—	19	19	—	21
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	149	149	—	121
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	128	128	—	127
<b><u>Abschluss Kapitel 0720</u></b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				13.923	12.723	+1.200	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				13.923	12.723	+1.200	
4 Personalausgaben			—	798.941	789.427	+9.514	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	8.366	8.580	-214	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	2.529	2.329	+200	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	149	149	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	128	128	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	810.113	800.613	+9.500	
<b>Zuschuss</b>				796.190	787.890	+8.300	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 547 11**

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Weiterhin sind hier die Mittel zur Finanzierung von Verträgen zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung (33 VZE) sowie „Regionen des Lernens“ (2 VZE) veranschlagt.

**Zu 547 12**

Siehe Erläuterung zu Titel 272 11.

**Zu 633 22**

Die Erstattung von Schülerentgelten an kommunale Schulträger ändert sich entsprechend der zugrundeliegenden Schülerzahlen. Die Ansatzserhöhung basiert auf der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen.

**Zu 671 11**

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

**Zu 671 12**

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirtin/ Forstwirt in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

**Zu 686 01**

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

**Zu 812 01**

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Zu 981 07**

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 61-0	154	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 01-8	154	Sonstige Verwaltungseinnahmen		55	55	—	96
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	0
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	58
272 62-2	144	Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	2
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	12.408	12.099	+309	7.677
422 04-7	129	Anwärterbezüge <i>*** Im Bedarfsfall dürfen Studienreferendare/-innen zusätzlich eingestellt werden (siehe Bedarfsnachweise), wenn in entsprechendem Umfang Lehrerstellen sowie Beschäftigungsvolumen und Budget im Kapitel 07 14 gesperrt werden.</i>	—	91.125	91.046	+79	86.291
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	867
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	—	3
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.810
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	616
428 05-3	154	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	155
453 01-5	154	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	1
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	383	383	—	442
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	546	488	+58	507
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	2.958	2.938	+20	2.378
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	5	5	—	0
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	—	40

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 07 45**

Die Ausbildung für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen, an Grundschulen sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an Berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

Die Planstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleiter an Studienseminaren (Bes. Gr. A 15) werden in den Stellenplänen der Kapitel 0714, 0718 und 0720 ausgebracht. Die Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber sind sowohl mit einem Anteil an Schulen als auch in der Lehrkräfteausbildung tätig.

**Zu 272 62**

Leertitel für die Einnahme von EU-Mitteln zur Finanzierung und Durchführung des Programms Erasmus+.

**Zu 427 04**

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO)).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

**Zu 428 04**

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit einem für das betreffende Lehramt vorgeschriebenen Studium, das mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen wurde und die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 13 zu sperren.

**Zu 428 05**

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

**Zu 517 01**

Das Studienseminar Stade für das Lehramt an Gymnasien, das Studienseminar Stade für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie das Studienseminar Stade für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien sowie das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum „Braunschweig-Weststadt“ untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Oberfinanzdirektion – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Veranschlagt wurden zusätzliche Mittel für den Mehrbedarf im Zusammenhang mit steigenden Energiekosten.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 518 01**

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Aurich, Buchholz und Helmstedt (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen), in Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien), in Hannover (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für Sonderpädagogik), in Göttingen (Lehramt an Gymnasien) sowie in Oldenburg (Lehramt an Gymnasien) sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.588	—	—	1.588
2025	1.567	—	—	1.567
2026	1.567	—	—	1.567
2027	1.523	—	—	1.523
2028 ff.	9.087	—	—	9.087
Summe	15.332	—	—	15.332

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	—	197
526 02-0	154	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	4
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	4.691	4.666	+25	2.422
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	—	0
546 01-3	154	Sonstige Ausgaben	—	4	4	—	5
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	1
546 03-0	154	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	51
546 09-9	154	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 01.</i>	—	—	—	—	91
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 02.</i>	—	—	—	—	2
634 01-0	861	Sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen LFN	—	10	—	+10	—
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	50	—	56
916 01-5	861	Zuführung an 51 32 - 359 11 zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN	—	—	10	-10	10
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	819	819	—	818
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(10)	(—)	(+10)	(—)
427 61-8	154	Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben	—	5	—	+5	—
527 61-2	154	Reisekostenvergütungen	—	5	—	+5	—
547 61-3	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
<b>TGr. 62</b>		<b>Kosten im Zusammenhang mit EU Programmen bei den Studienseminaren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
527 62-0	144	Reisekosten für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 527 01**

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

**Zu 546 02**

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

**Zu 546 09**

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F. ab 01.01.2025.

**Zu 634 01**

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Behördenzentrum Braunschweig-Weststadt (Dienstgebäude Ludwig-Winter-Straße 2) untergebracht.

Die eingesparten Mietkosten werden zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN an das Kapitel 51 32 abgeführt.

**Zu 916 01**

Anpassung gem. Rundschreiben zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurf 2024 und Mittelfristige Planung 2023-2027 - Anlage 1 HAR Nr. 4. 3.2; neuer Titel 634 01

**Zu 981 07**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 62**

Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Fortbildungen oder Hospitationen im Ausland der Studienreferendarinnen und Studienreferendare an den Studienseminaren im Rahmen des Programms Erasmus+.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 62-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(370)	(370)	(—)	(289)
511 98-8	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	50	50	—	37
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	130	130	—	138
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	3
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	76	76	—	69
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	0
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	10	10	—	3
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	42	42	—	10
547 98-2	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	—
812 98-8	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	60	60	—	29
<b>Abschluss Kapitel 0745</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		55	55	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		55	55	—	
		4 Personalausgaben	—	103.549	103.156	+393	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	9.086	8.978	+108	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	10	—	+10	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	110	110	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	819	829	-10	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	113.574	113.073	+501	
		<b>Zuschuss</b>		113.519	113.018	+501	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 98/99**

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A U S G A B E N</b>							
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	3
519 12-7	199	Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	18
684 30-6	199	Zuschuss des Landes für den 10. internationalen Gospelkirchentag	—	—	—	—	100
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	43.069	42.224	+845	41.396
684 32-2	199	Zuschuss an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	—	—	—	—	—
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	10.806	10.594	+212	10.386
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	4.605	4.515	+90	4.426
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	896	879	+17	861
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	297	291	+6	285
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	—	—	—	3
684 40-3	199	Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	200	200	—	—
684 41-1	199	Zuschuss an die Alevitische Gemeinde Deutschland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	100	100	—	—
684 42-0	199	Zuschüsse an sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	—	—	—	—	—
684 43-8	199	Zuschuss des Landes für den Evangelischen Kirchentag 2025 in Hannover	—	3.500	—	+3.500	—
893 01-0	199	Zuschuss an "Haus der religionen - Zentrum für interreligiöse und kulturelle Bildung e.V."	7.000	—	—	—	200
894 11-4	199	Zuschüsse für Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit jüdischer Einrichtungen	—	1.000	1.700	-700	819

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 519 12**

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9.5.1974. Nach Art. 16 des Konkordats vom 26.2.1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden. Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

**Zu 684 31**

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19.3.1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2024 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	28.843
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	5.334
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	4.358
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.947
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	587
Zusammen	43.069

**Zu 684 33**

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26.2.1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2024 Tsd. EUR
Diözese Hildesheim	4.528
Diözese Osnabrück	4.153
Offizialat Vechta	2.125
Zusammen	10.806

**Zu 684 34**

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

**Zu 684 35**

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

**Zu 684 37**

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8.6.1970. Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8.6.1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 43**

Finanzielle Unterstützung des Evangelischen Kirchentags 2025 in Hannover.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	3.500	—	3.500
2025	—	3.500	—	3.500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.000	—	7.000

**Zu 894 11**

Im Haushalt 2022 wurden Mittel in Höhe von 3,3 Mio. Euro und im Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 1,7 Mio. Euro für Sicherungsmaßnahmen der jüdischen Landesverbände, Landesverband der jüdischen Gemeinden Niedersachsen und Landesverband der Israelitischen Kulturgemeinden von Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden aufgrund der Baukostensteigerung im Haushaltsjahr 2024 weitere Mittel in Höhe von 1,0 Mio. Euro für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0765</b>					
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	26	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 7.000	63.473	58.803	+4.670	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.700	-700	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 7.000	64.499	60.529	+3.970	
		<b>Zuschuss</b>		64.499	60.529	+3.970	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-1	261	Gebühren, sonstige Entgelte		—	—	—	—
112 01-8	261	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	—
119 01-2	261	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	496
119 12-8	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen im Rahmen der Besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 12.</i>		—	—	—	2.526
119 13-6	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	1.526
119 14-4	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 63-2	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	8
119 67-5	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	381
119 70-5	271	Erstattung und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	663
119 73-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	—
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	18
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	89
119 79-9	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79.</i>		—	—	—	1.907
119 81-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	116
119 83-7	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnah- men aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83.</i>		—	—	—	110
119 90-0	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 68</b>		<b>Bildung im Elementarbereich</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(17)
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	17
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	—
<b>TGr. 74</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(316)
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	316
334 74-6	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013		—	—	—	—
<b>TGr. 77</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		(—)	(—)	(—)	(19)
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	19
334 77-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014		—	—	—	—
<b>TGr. 78</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(—)	(—)	(—)	(6)
119 78-0	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	6
334 78-9	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018		—	—	—	—
<b>TGr. 80</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		(—)	(—)	(—)	(15.099)
119 80-2	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen		—	—	—	151
334 80-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020		—	—	—	14.948
<b>TGr. 82/86</b>		<b>Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Erhöhung der Teilhabe</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/86.</i>		(—)	(—)	(—)	(341)
119 82-9	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	341
119 86-1	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen im Bereich Sprach-Kitas		—	—	—	—
334 82-7	271	Zuweisungen des Bundes zur weiteren Stärkung des frühkindlichen Bereichs		—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 84/85</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren- Investitionsprogramm des Bundes 2020 - 2021</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84/85.</i>		(—)	(—)	(—)	(13.224)
119 84-5	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen von Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder unter 3 Jahren		—	—	—	4
119 85-3	271	Einnahmen aus Zinsen und Erstattungen von Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder über 3 Jahren		—	—	—	—
334 84-3	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021" für Kinder unter 3 Jahren		—	—	—	8.415
334 85-1	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" für Kinder über 3 Jahren		—	—	—	4.805
<b>A U S G A B E N</b>							
633 11-5	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 633 13, 633 14, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>	—	—	—	—	18.854
633 12-3	271	Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12.</i>	18.985 18.985	32.545	32.545	—	33.115
633 13-1	271	Finanzielle Förderung von Kindertagespflege <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	33.952 33.952	59.994	58.997	+997	59.534
633 14-0	271	Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	19.901 17.975	30.815	12.267	+18.548	—
684 10-0	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	137	107	+30	107
971 01-0	881	Globale Mehrausgabe im Bereich der frühkindlichen Bildung	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 633 12**

Veranschlagt ist die nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) vom Land zu leistende besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gem. § 31 NKiTaG.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	18.985	—	18.985
2025	—	—	18.985	18.985
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	18.985	18.985	37.970

**Zu 633 13**

Veranschlagt sind die nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 24 bis 28 und 29 Abs. 1 sowie gem. §§ 34 und 35 NKiTaG.

Die bei der TGr. 67 (für Kinder unter drei Jahren) und bei der TGr. 70 (für Kinder ab drei Jahren) veranschlagten Mittel beinhalten die Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben, beim Titel 633 13 sind die Mittel für den Bereich der Kindertagespflege veranschlagt.

Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ab der Einschulung gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben (§ 27 NKiTaG). Für die Förderung von Kindern unter drei Jahren gewährt das Land als Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben eine erhöhte Finanzhilfe für die Erst- und Zweitkräfte der Tageseinrichtungen – seit dem 01.08.2022 in Höhe von 59 vom Hundert - und für dritte Fach- und Betreuungskräfte eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert zu den in § 24 genannten Personalausgaben (§ 25 NKiTaG).

Der erhebliche Mittelaufwuchs seit dem Jahr 2019 bei der TGr. 70 ist insbesondere auf die Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung ab dem 01.08.2018 zurückzuführen. Die dadurch begründeten konnexitätsbedingten Mindereinnahmen der Kommunen wurden durch eine sukzessive Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Kindergartengruppen auf dauerhaft 58 vom Hundert seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 ausgeglichen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	33.952	—	33.952
2025	—	—	33.952	33.952
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	33.952	33.952	67.904

**Zu 633 14**

Seit dem 01.08.2023 wird auf Antrag des Trägers einer Kindertagesstätte eine besondere Finanzhilfe für die Kräfte, die im Rahmen einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung den Erwerb eines erstausbildenden pädagogischen Abschlusses anstreben, gewährt (§ 30 NKiTaG).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	17.975	—	17.975
2025	—	—	19.901	19.901
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	17.975	19.901	37.876



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 10**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	95	95	107	107	107	137	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					107	137	107	107	107

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE )

Durchschnittliche Förderhöhe:

107.000,00 EUR

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(27)	(27)	(—)	(5)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	27	27	—	5
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(151)
525 63-0	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 63-7	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-3	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
686 63-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	151
<b>TGr. 67</b>		<b>Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	(—)	(504.303)	(504.303)	(—)	(447.183)
633 67-0	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	168.101	168.101	—	133.833
684 67-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	336.202	336.202	—	313.349
<b>TGr. 68</b>		<b>Bildung im Elementarbereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i>	(—)	(462)	(462)	(—)	(504)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	3
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	—	0
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	—	377	377	—	500

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 62**

Veranschlagt sind Mittel für konkrete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, u. a. auch für Fortbildungsangebote von Konsultationskindertagesstätten.

**Zu Titelgruppe 63**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung, RdErl. d. MK v. 27.12.2017, Nds. MBl. 2018 S. 50)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	946	1.471	453	151	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Hinweise:

Auf Grund der für die Jahre 2017 und 2018 befristeten zusätzlichen Förderung aus der Integrationspauschale des Bundes standen für die Haushaltsjahre 2019 ff. ausschließlich Landesmittel zur Verfügung.

Die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung erfolgte in dem Zeitraum 2020 bis Juli 2023 im Rahmen der neuen Förderrichtlinie Qualität. Mittel für denselben Zweck wurden im Landeshaushalt in Kapitel 0774 TGr. 82 in Höhe von 100,344 Mio. Euro veranschlagt. Ab dem 01.08.2023 erfolgt die Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung im Rahmen des § 30 NKiTaG. Für diesen Zweck wurden Mittel im Landeshaushalt in Kapitel 0774 Titel 633 14 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2018

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Zielgruppe:

Gefördert wurden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

**Zu Titelgruppe 67**

Siehe hierzu Erläuterungen in Kapitel 0774 Titel 633 13.

**Zu Titelgruppe 68**

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung sowie Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagespflegebüros).

Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Qualifizierungsinitiative Medienbildung.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 68**

**Zu 684 68**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	110	—	—	110
2025	110	—	—	110
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	220	—	—	220

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 70</b>		<b>Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 13, 119 14, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	(—)	(876.230)	(876.742)	(-512)	(804.870)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	510.517	510.517	—	267.272
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	365.713	366.225	-512	537.599
<b>TGr. 73</b>		<b>Sprachförderung im Elementarbereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8)
525 73-8	271	Aus-und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 73-5	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	8
684 73-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 74</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(388)
671 74-2	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	388
883 74-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
<b>TGr. 76</b>		<b>Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 75.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 76.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(19.416)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	19.416
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 70**

Siehe hierzu Erläuterungen in Kapitel 0774 Titel 633 13.

**Zu Titelgruppe 76**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965, zuletzt geändert durch RdErl. v. 08.09.2021, Nds. MBl. S. 1489).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	19.548	29.782	20.903	19.416	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2017

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>TGr. 77</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 77.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(19)
671 77-7	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	19
883 77-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
<b>TGr. 78</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6)
671 78-5	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	6
883 78-2	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
893 78-8	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
<b>TGr. 79</b>		<b>Integration durch Sprache</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 79.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(599)
525 79-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 79-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	599
686 79-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 80</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(15.116)
671 80-7	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	6
883 80-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	15.110
<b>TGr. 81</b>		<b>Modellvorhaben "Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(793)
633 81-6	271	Zuweisung an Gemeinden	—	—	—	—	793
684 81-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 82/86</b>		<b>Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Erhöhung der Teilhabe</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 82/86.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(78.039) (171.627)	(181.408)	(173.199)	(+8.209)	(98.253)
428 82-1	271	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
525 82-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	500	-500	484
547 82-0	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	26
633 82-4	271	Zuweisungen an Gemeinden	53.353 133.627	84.408	114.292	-29.884	81.542
633 86-7	271	Zuweisungen an Gemeinden für Sprach-Kitas	14.000 38.000	24.000	12.000	+12.000	—
671 82-3	271	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank	—	—	—	—	—
684 82-8	271	Zuschüsse an Sonstige	10.686 —	73.000	46.407	+26.593	14.622
684 86-0	271	Zuschüsse an Sonstige für Sprach-Kitas	—	—	—	—	—
883 82-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.579
893 82-6	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 83</b>		<b>Landesprogramm zur Schaffung von Kindergartenplätzen (Ü3)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 83.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(7.048)
883 83-9	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	7.048
893 83-4	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 84/85</b>		<b>Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2020 - 2021</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 84/85.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(13.224)
671 84-0	271	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
883 84-7	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder unter 3 Jahren	—	—	—	—	8.419
883 85-5	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln für Kinder über 3 Jahren	—	—	—	—	4.805

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 82/86**

Aus den Ansätzen werden Maßnahmen auf Grundlage eines zwischen der Landesregierung und dem BMFSFJ neu vereinbarten Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Zweites KiQuTG v. 19. 12.2018, BGBl. I S. 2696, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.12.2022, BGBl. I S. 2791) finanziert. Für das Haushaltsjahr 2024 werden Mittel in Höhe von insgesamt 181,408 Mio. EUR etatisiert. Auf Bundesmitteln entfallen Mittel in Höhe von 84,408 Mio. EUR für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ und Mittel in Höhe von 24,000 Mio. EUR für die Förderung von Sprach-Kitas. Auf Landesmitteln entfallen Mittel in Höhe von 73,000 Mio. EUR für die Billigkeitsleistung „zusätzliche Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschalen“.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kitas dienen der Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, leisten einen Beitrag zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung und tragen zur Stärkung der Leitungen der Tageseinrichtungen bei.

Die Finanzierung der landesseitigen Fortführung des zum 30.06.2023 ausgelaufenen Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zu Welt ist“ zur Förderung von Sprach-Kitas in Niedersachsen in Höhe von 24,000 Mio. EUR wird im Haushaltsjahr 2024 über Bundesmittel des Zweiten KiQuTG erfolgen.

Veranschlagt sind Ausgaben für 2024:

in Mio. EUR

1. Finanzierung aus Bundesmitteln

für die Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ 84,408

für die Förderung von „Sprach-Kitas“ 24,000

2. Finanzierung aus Landesmitteln

für die Billigkeitsleistung „zusätzliche Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschalen“ 73,000

Summe: 181,408

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	53.611	45.484	77.906	98.253	173.199	181.408	117.025	36.929	36.929
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					173.199	181.408	117.025	36.929	36.929

Richtlinie „Qualität“

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2023

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten, insbesondere die Förderung von zusätzlichem Personal und von Qualifizierungsmaßnahmen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 82/86**

Zielgruppe:

Grundsätzlich alle Kindertagesstätten; die Förderung von sog. „Zusatzkräften Betreuung“ findet nur in Kindergartengruppen und in altersstufenübergreifenden Gruppen mit überwiegend Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt statt.

Richtlinie „Sprach-Kitas“

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2023

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten, darunter fällt die Förderung von sog. Funktionskräften Sprachbildung, Fachberatung und die Weiterentwicklung der Sprachförderkompetenz für eine alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung des gesamten Personals in den Kindertagesstätten.

Zielgruppe:

Die Kindertagesstätten und Fachberatungen, die bereits über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gefördert worden sind.

**Zu 633 82**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	84.396	—	84.396
2025	—	49.231	53.353	102.584
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	133.627	53.353	186.980

**Zu 633 86**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	14.000	14.000
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	14.000	14.000

**Zu 684 82**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	2.672	2.672
2026	—	—	2.672	2.672
2027	—	—	2.672	2.672
2028 ff.	—	—	2.670	2.670
Summe	—	—	10.686	10.686

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 83**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fortsetzung der in 2019 begonnenen investiven Förderung von Kindergartenplätzen in Höhe von insgesamt rd. 30 Mio. Euro.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT) – Erl. d. MK v. 26.02.2020 – 51.2-51311/12 (Nds. MBl. Nr. 6/2020 S. 293) – VORIS 21133 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	182	6.023	7.048	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2020

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 84/85**

Infolge des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 nach dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakts vom 14.07.2020 (BGBl. I S. 1683), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2021 zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (BGBl. I S. 2020), standen Bundesmittel in Höhe von rd. 94,731 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bundesmittel in Höhe von jeweils rd. 47,366 Mio. Euro wurden vom Bund in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt.

Insofern wurden mit 64,730 Mio. Euro der U3-Ausbau (Richtlinie RAT V, RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965, zuletzt geändert durch RdErl. v. 08.09.2021, Nds. MBl. S. 1489) und mit 30,001 Mio. Euro Investitionen in Kindergärten (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung - RL IKiGa: RdErl. d. MK. v. 22.02.2021, Nds. MBl. S. 428, geändert durch Erl. v. 08.09.2021, Nds. MBl. S. 1489) gefördert.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965, zuletzt geändert durch RdErl. v. 08.09.2021, Nds. MBl. S. 1489) und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	2.974	13.224	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2020

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder und Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder und Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 84-2	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln für Kinder unter 3 Jahren	—	—	—	—	—
893 85-0	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln für Kinder über 3 Jahren	—	—	—	—	—
<b>TGr. 90</b>		<b>Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe Übertragbar.</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 90.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(67)
547 90-1	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	—	22	22	—	67
686 90-1	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
		<b>Abschluss Kapitel 0774</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	27	27	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	32	532	-500	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	150.877	1.685.884	1.658.112	+27.772	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	242.539	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	150.877 242.539	1.685.943	1.658.671	+27.272	
		<b>Zuschuss</b>		1.685.943	1.658.671	+27.272	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 90**

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten.

**Zu 547 90**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	15	—	—	15
2025	15	—	—	15
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	30	—	—	30

**Einzelplan 07 Kultusministerium**  
**Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-9	153	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 03-4	153	Zuweisungen des Bundes für Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu 894 05.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	80	161	-81	150
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsi- sche Gedenkstätten" <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	6.289	4.236	+2.053	4.182
894 04-7	153	Zuschüsse für Investitionen in Gedenkstätten	—	1.000	1.250	-250	1.196
894 05-5	153	Zuschüsse des Bundes für Investitionen in Gedenkstätten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 03. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0785</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				—	—	—	
4 Personalausgaben				—	80	161	-81
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				—	6.289	4.236	+2.053
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	1.000	1.250	-250
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>				—	7.369	5.647	+1.722
<b>Zuschuss</b>					7.369	5.647	+1.722

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0785 allgemein:**

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamtinnen und Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

**Zu 331 03**

Vgl. Erläuterung zu Ausgabebetitel 894 05.

**Zu 422 17**

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamtinnen und Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

**Zu 684 03**

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

Zusätzlich werden folgende regionale Gedenkstätten gefördert:

- Gedenkstätte Gestapokeller Osnabrück/Augustaschacht Ohrbeck
- Euthanasie-Gedenkstätte Lüneburg
- Dokumentationsstätte Pulverfabrik Liebenau
- Dokumentations- und Lernort Bückeberg
- DIS Emslandlager (Esterwegen)

**Zu 894 04**

Veranschlagt sind Ausgaben für investive Maßnahmen zur Förderung von Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

**Zu 894 05**

Veranschlagt sind Ausgaben für die Neugestaltung der Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, Teilprojekt III – Errichtung eines Dokumentationszentrums.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Gesamtabschluss Einzelplan 07</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		17.365	16.165	+1.200	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.830	3.830	-1.000	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		20.195	19.995	+200	
		4 Personalausgaben	—	5.727.074	5.493.830	+233.244	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	250	74.504	73.549	+955	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	150.877 250.039	2.281.062	2.247.739	+33.323	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 4.000	59.981	57.475	+2.506	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-84.205	-19.679	-64.526	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	151.127 254.039	8.058.416	7.852.914	+205.502	
		<b>Zuschuss</b>		8.038.221	7.832.919	+205.302	

**Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget  
und Stellen (BBS)**

für das

**Haushaltsjahr 2024**

**Einzelplan 07**

**Kultusministerium**

---

---

## Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete, mit Bezügen beurlaubte und zugewiesene Lehrkräfte aus den Schulkapiteln gezahlt werden, soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelungen enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrkräfteausbildung tätig sind, erhalten gemäß § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 2 i. V. m. Anlage 12 für die Dauer dieser Tätigkeit
  - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 NBesO (Lehrer/-in und Realschullehrer/-in) bis 31.07.2024 und ab 01.08.2024 der Bes.-Gr. A 13 NBesO und A 13 NBesO (Realschullehrer/-in und Förderschullehrer/-in) (Kapitel 0710 bis 0718),
    - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
    - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
  - b) 425 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).Tarifbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Zulage nach den beamtenrechtlichen Regelungen (Abschnitt 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L).
5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.
7. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 49 Vollzeiteinheiten (VZE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
  - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 18)
  - b) an die nachgeordneten Schulbehörden (bis zu 27),
  - c) an das NLQ (bis zu 4).
8. Lehrkräfte im Umfang von bis zu 30 VZE dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalem Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 200 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707) oder für Aufgaben der Inklusion (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG.
12. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend an die "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrkräfteausbildung dürfen bis zu 15 VZE an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über das NLBV abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
19. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 20,5 VZE aus ihren Planstellen an die Träger der Bildungsregionen für einen Einsatz als Bildungskordinatorin/Bildungskordinator in einem regionalen Bildungsbüro abgeordnet oder zugewiesen werden.

Zusätzlich sind 2,5 VZE in Mittel für die Bildungsregionen zur Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin/eines Bildungskordinators umgewandelt worden.  
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 23 VZE eingesetzt.
20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 5 VZE für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.

Zusätzlich sind 8 VZE in Mittel für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung der Aufgabe einer oder eines Fortbildungsauftragten umgewandelt worden.

Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 VZE eingesetzt.

21. Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe mit Beschäftigungsvolumen (BV) für niedersächsische Lehrkräfte auszubringen, die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt oder an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.  
Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.  
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend“ nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen.
26. Lehrkräfte der Landesbildungszentren (LBZ) Hören und Sehen nehmen im Wege der Abordnung Aufgaben im Bereich Mobile Dienste Hören und Sehen an allgemeinbildenden Schulen des Einzelplans (Epl.) 07 wahr. In dem Umfang, in dem Lehrkräfte der LBZ diese Aufgabe wahrnehmen, können im Rahmen einer kostenneutralen Regelung Lehrkräfte, die aus dem Epl. 07 finanziert werden, an die LBZ zum Ausgleich für den Verlust der Unterrichtsversorgung an die LBZ abgeordnet werden, max. bis zur Höhe von insgesamt 15 VZE bzw. max. 3 VZE pro LBZ.
29. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen an den Landesverband Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Unterstützung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit in Niedersachsen zugewiesen werden.
30. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 10 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend für den Einsatz von schulfachlichen Aufgaben im Rahmen des Projekt-Programms „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Dauer des Projekts, längstens bis 31.01.2026 abgeordnet werden.
31. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle als personeller Ersatz für die Abordnung einer schulfachlichen Dezernentin/eines schulfachlichen Dezernenten an MK für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2025 abgeordnet werden.
34. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von insgesamt bis zu 1 VZE aus ihren Planstellen zur Übernahme der Projektaufgaben des Netzwerks KITS – Kompetenz in Technik und Sprache an das NLQ bis längstens 31.07.2025 abgeordnet werden.
35. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle an den außerschulischen Lernort Niedersächsischer Landtag als Lernort für Demokratiebildung zur Umsetzung des Projekts „Klasse Landtag“ für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.01.2024 abgeordnet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0701 Kultusministerium

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
285,54	270,87	262,22

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 VZE für Tätigkeiten in der Personalvertretung des MK dürfen gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 1,00 VZE gewährt werden.  
 Für Tätigkeiten im Hauptpersonalrat können im Geschäftsbereich gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 2,40 VZE gewährt werden.
- 7) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 10) 0,50 VZE dürfen für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfällt die Beschäftigungsmöglichkeit.
- 12) 5,00 VZE, davon 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2024 und 2,00 VZE mit Ablauf des 31.12.2025 und 2,00 VZE Rückverlagerung nach Kap. 0703 mit Ablauf des 31.12.2025 (Projekt "Smarte Schulverwaltung - SSVN").
- 14) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen die Personalausgaben für eine abgeordnete Beamtin für die Dauer der Abordnung weiter aus Kap. 0701 gezahlt werden.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	1,00
	8,02	- Vollzug HV Nr. 9	1,00
- Verlagerung	0,00	Summe Abgang	2,00
- von Kap. 0801	8,65		
	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	16,67		
Bleibt Zugang	14,67		

#### Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers) wird vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2023) wird vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 ( 5,00 VZE, davon 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2023 und 2,00 VZE Rückverlagerung nach Kap. 0703 mit Ablauf des 31.12.2023 (Projekt "Smarte Schulverwaltung" - ehemals: IT2020) wird verlängert.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
21.556	20.519	19.402

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0701 Kultusministerium

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte</b>					
Feste Gehälter:					
B 9 <sup>1)</sup>	2	1	2	Staatssekretär/-in	<sup>1)</sup> Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 Anlage 8 zum NBesG.
B 6	5	5	4	Ministerialdirigent/-in	<sup>4)</sup> Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 Anlage 8 zum NBesG.
B 3	7	7	7	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin	<sup>5)</sup> kw.
B 2	24	24	23	Ministerialrat/-rätin	<sup>21)</sup> 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden.
Aufsteigende Gehälter:					
A 16	30	29	24	Ministerialrat/-rätin	<sup>29)</sup> 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden (für die Aufgabe CARE); kw bei Beendigung der Aufgabe.
A 15 <sup>29) 35) 37)</sup>	48	45	36	Direktor/-in	<sup>31)</sup> Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0703 zum 31.12.2025.
A 14 <sup>34) 36)</sup>	30	28	25	Oberrat/-rätin, Rektor /- in	<sup>34)</sup> Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen die Personalausgaben für eine abgeordnete Beamtin für die Dauer der Abordnung weiter aus Kap. 0701 gezahlt werden.
A 13	2	2	2	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	<sup>35)</sup> Davon darf eine Stelle nur zu 50 % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.(kw nach Ablauf der Inanspruchnahme)
A 13 <sup>21) 31) 37)</sup>	41	38	34	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	<sup>36)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2024
A 12	37	37	32	Amtsrat/-rätin	<sup>37)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025
A 11	19	19	19	Amtmann/-frau	
A 9 <sup>4)</sup>	1	1	1	Amtsinspektor/-in	
	246	236	209	Zusammen	
Leerstellen: <sup>5)</sup>					
B 2	1	0	1	Ministerialrat/-rätin	
A 15	1	0	1	Direktor/-in	
A 14	2	0	0	Oberrat/-rätin	
A 13	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	1	3	2	Amtsrat/-rätin	
A 11	1	3	0	Amtmann/-frau	
	7	7	3	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen
Bes.-Gr. B 9 (Staatssekretär/-in)	1	Verlagerung von Kap. 0801	Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	2	davon 1 durch Verlagerung von Kap. 0801	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1
		1 neu	Summe Abgang	<u>2</u>
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	4	davon 1 durch Verlagerung von Kap. 0801		
		3 neu		
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	2	davon 1 durch Verlagerung von Kap. 0801		
		1 neu		
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	3	davon 1 durch Verlagerung von Kap. 0801		
		2 neu		
Summe Zugang	<u>12</u>			

Bleibt Zugang 10

**Leerstellen**

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen
Bes.Gr. B 2 (Ministerialrat/-rätin)	1		Bes.Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	2
Bes.Gr. A 15 (Direktor/-in)	1		Bes.Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	2
Bes.Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	2		Summe Abgang	<u>4</u>
Summe Zugang	<u>4</u>			

Bleibt Abgang 0

Sonstige Veränderungen:

Aufgrund der neuen Aufgaben im Kultusministerium der Politischen Koordinierung sowie der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates bei der Volkswagen AG wurden über die mit dem 2. NHP 2023 zusätzlich veranschlagten Stellen hinaus in 2023 unterjährig im Rahmen der Haushaltsführung nach § 50 LHO 6,41 Vollzeiteinheiten, davon 5 Planstellen (Wertigkeit Bes.-Gr. B 9, A 16, A 15, A 14 und A13) und Personalkostenbudget (rd. 543.000 EUR) vom Epl. 08 zum Epl. 07 umgesetzt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, besetzt werden.) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 16 (Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers.) wird vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 30 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023) wird gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 31 (Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0703 zum 31.12.2023.) wird bis 31.12.2025 verlängert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 33 (Davon darf eine Stelle nur zu 50 % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.(kw nach Ablauf der Inanspruchnahme) wird vollzogen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 35 (Davon darf eine Stelle nur zu 50 % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.(kw nach Ablauf der Inanspruchnahme) wird neu ausgebracht.

Die Haushaltsvermerke 36 und 37 werden neu ausgebracht (SSVN).

Einzelplan 07  
Kapitel 0703

Kultusministerium  
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
161,98	161,98	146,12

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 9) 1,00 VZE kw nach Wegfall der Aufgabe Schulbuchprüfung

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

<b>Zugang</b>		<b>Abgang</b>	
- Verlagerung		- Verlagerung	
- von dem Kap. 0705	3,00	- in das Kap. 0705	3,00
Summe Zugang	3,00	Summe Abgang	3,00
Bleibt	0,00		

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
11.825	11.739	10.541

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte</b>				
Feste Gehälter:				
B2	1	1	1	Präsident/-in des NLQ
Aufsteigende Gehälter:				
A16	9	9	6	Leitende/r Direktor/-in beim NLQ
Leitende/r				
Regierungsschuldirektor/-in				
A15	42	53	44	Leitende/r Direktor/-in
Direktor/-in beim NLQ				
Realschulrektor/-in				
Regierungsschuldirektor/-in				
Direktor/-in				
Studiendirektor/-in				
A14 <sup>7)</sup>	69	34	31	Regierungsschulrat/-rätin
Oberrat/-rätin				
Oberstudienrat/-rätin				
- beim NLQ				
Förderschulkonrektor/-in				
- beim NLQ				
Realschulkonrektor/-in				
- beim NLQ				
Rektor/-in				
- beim NLQ				
A13	0	22	19	Studienrat/-rätin
- beim NLQ				
Förderschullehrer/-in				
- beim NLQ				
Realschullehrer/-in				
- beim NLQ				
Konrektor/-in				
- beim NLQ				
A13	1	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A13	0	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A12	1	1	1	Amtsrat/-rätin
A11	2	2	2	Amtmann/Amtfrau
A10	2	2	2	Oberinspektor/-in
	127	127	109	Zusammen
Leerstellen: <sup>6)</sup>				
A15	1	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A14	0	0	0	Regierungsschulrat/-rätin
A13	1	1	1	Studienrat/-rätin
- beim NLQ				
	2	2	2	Zusammen

<sup>6)</sup> Kw.

<sup>7)</sup> Davon sind 18 Planstellen bis 31.07.2024 nur in der Wertigkeit A13 besetzbar.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

**Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B 2	1	1
A 16+Z	0	0
A 16	1	1
A 15	0	0
A 14	9	7
A 13	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>10</b>

**Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 13+Z	0	0
A 13	0	2
A 12	1	1
A 11	2	2
A 10	2	2
A 9	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>5</b>	<b>7</b>

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
Bes.-Gr. A14 (Oberrat/-rätin) (Regierungsschulrat/-rätin)	3	Bes.-Gr. A15 (Direktor/-in beim NLQ) (Regierungs- schuldirektor/-in) Summe Abgang	3 <hr/> 3
			Verlagerung zu dem Kap. 0705

Summe Zugang 

---

 3

Bleibt Zugang 0

<b>Hebung/Senkung</b>	Stellen
Bes.-Gr. A14 (Oberrat/-rätin) (Regierungsschulrat/-rätin)	2 von Bes.- Gr. A13 (Oberamtsrat/-rätin, bzw. Rat/Rätin sofern nicht zweites EA. Der LG. 2)
	6 von Bes.-Gr. A15 (Regierungs- schuldirektor/-in)
	2 von Bes.-Gr. A15 (Regierungsdirektor/-in)

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
1.181,01	1.106,51	1.093,65

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 4) Für Tätigkeiten in den örtlichen Personalvertretungen der RLSB können gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 4,00 VZE gewährt werden. Für Tätigkeiten in den Bezirkspersonalräten des Geschäftsbereichs können gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 8,00 VZE gewährt werden.
- 26) 3,00 VZE kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (Beschäftigungsmöglichkeit EG 5 TV-L) spätestens bis zum 31.12.2037.
- 27) 2,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2025 (vgl. HV Nr. 53 zum Stellenplan).
- 28) 1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ausscheiden des Stelleninhabers (vgl. HV Nr. 10 zum Stellenplan)
- 29) 11,00 VZE stehen für auf Grundlage des Konzeptes des Kultusministeriums zur anderweitigen Verwendung gemäß den Vorgaben des § 26 BeamtStG und zur alternativen Verwendung eingerichteter Dienstposten zur Verfügung. Die VZE entfallen nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV 58 zum Stellenplan).
- 30) 10,00 VZE dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. 6,00 VZE entfallen mit Wegfall der Aufgabe (vgl. auch HV 56 zum Stellenplan).
- 31) 1,00 VZE darf nur für die Wahrnehmung von Aufgaben an der "Akademie für Leseförderung" genutzt werden. Rückverlagerung nach Wegfall dieser Aufgaben nach Kapitel 0710 bis 0718. Zu diesem Zweck darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Hannover abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 32) 12,00 VZE stehen für die Beschäftigung von Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieuren im Bereich Arbeitssicherheit sowie für Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung.
- 33) 2,00 VZE kw. mit Ablauf des 31.12.2025
- 34) 3,00 VZE kw. mit Ablauf des 31.12.2026

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	
- Prüfung ausländische Bildungsabschlüsse	5,00	Verlagerung nach Kap. 0703	3,00
- Alternative Verwendung	2,00	Vollzug HV 24	1,00
- Kita Finanzhilfe	7,00		
- CARE-Beratung	4,00		
- Verstärkung Schulpsychologie	36,00		
- Verlagerung			
Verlagerung von Kap. 0703	3,00		
Verlagerung von Kap. 0711	19,50		
Verlagerung von Kap. 0718	1,00	Summe Abgang	<u>4,00</u>
- sonstige			
Verlängerung HV 33	1,00		
Summe Zugang	<u>78,50</u>		
Bleibt Zugang	74,50		

#### Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (2 VZE nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen) entfällt.

Der Haushaltsvermerk Nr. 29 (9 VZE stehen für auf Grundlage des Konzeptes des Kultusministeriums zur anderweitigen Verwendung gemäß den Vorgaben des § 26 BeamtStG und zur alternativen Verwendung eingerichteter Dienstposten zur Verfügung. Die VZE entfallen nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV 13 zum Stellenplan) wird auf 11 VZE aufgestockt.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

---

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

---

Der Haushaltsvermerk Nr. 30 (VZE dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Die VZE entfallen mit Wegfall der Aufgabe (vgl. auch HV 56 zum Stellenplan)) wird auf 6,00 VZE geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 24 1 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2023 (vgl. HV Nr. 43 zum Stellenplan) wurde vollzogen.

Der Haushaltsvermerk 33 (2 VZE kw. mit Ablauf des 31.12.2025) wurde neu ausgebracht und bis zum 31.12.2025 verlängert. (vgl. HV 65 und HV 66 zum Stellenplan)

Der Haushaltsvermerk 34 (3 VZE kw. mit Ablauf des 31.12.2026) wurde neu ausgebracht

---

**PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)**

---

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
76.653	71.154	69.228

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				4) Kw. 9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A9 Anlage 1 zu NBesG. 10) Rückverlagerung nach 0714 mit Ausscheiden des Stelleninhabers 11) Je 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden 51) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin / ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2025 abgeordnet werden. 52) Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO können 6 Planstellen mit einer Beamtin/ einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2.Einstiegsamt besetzt werden. 53) 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025 54) Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO kann 1 Planstelle mit einer Beamtin / einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt besetzt werden. 55) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 32 Schulpsychologische Beratung 8 Arbeitspsychologische Beratung 4 Suchtberatung 56) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 38 Schulpsychologische Beratung 4 Arbeitspsychologische Beratung 8 CARE-Beratung; kw bei Beendigung der Aufgabe 57) Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig. 58) Die Planstellen dürfen nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen 62) Eine Planstelle ist für die Leitung und landesweite Koordinierung des Projektes "Gesund Leben Lernen" vorgesehen. 64) Eine Planstelle ist für die Leitung des Fachbereichs II "Frühkindliche Bildung" zu verwenden. Rückverlagerung in das Kapitel 0703 mit Ablauf des 31.12.2025 65) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025. 66) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2025. 67) Davon sind 29 Planstellen bis zum 31.07.2024 nur in der Wertigkeit A13 besetzbar. 68) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026. 69) Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026.
				<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte</b>
				Feste Gehälter:
B2	4	4	3	Direktor/-in - als Leiterin oder Leiters eines Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung
				Aufsteigende Gehälter:
A16	48	48	46	Leitende/-r Regierungsschuldirektor/-in
A16 <sup>64)</sup>	9	9	8	Leitende/-r Direktor/-in
A16 <sup>10)</sup>	1	1	1	Oberstudiendirektor/-in
A16 <sup>57)</sup>	1	1	1	Leitende/-r Medizinaldirektor/-in
A15 <sup>11) 51)</sup>	86	87	83	Regierungsschuldirektor/-in
A15	17	15	15	Direktor/-in
A15	4	4	4	Psychologiedirektor/-in
A15	6	5	5	Studiendirektor/-in - bei einer Schulbehörde
A15 <sup>57)</sup>	4	4	4	Medizinaldirektor/-in
A14 <sup>53)</sup>	23	20	16	Oberrat/-rätin
A14 <sup>56)</sup>	50	46	39	Psychologieoberrat/-rätin
A14 <sup>67)</sup>	167	129	113	Oberstudienrat/-rätin - bei einer Schulbehörde Förderschulkonrektor/-in - bei einer Schulbehörde Realschulkonrektor/-in - bei einer Schulbehörde Rektor/-in - bei einer Schulbehörde
A14 <sup>62)</sup>	1	1	1	Realschulkonrektor/-in
A13	9	9	9	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A13 <sup>11)</sup>	13	16	14	Oberamtsrat/ -rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A13 <sup>55)</sup>	44	44	41	Psychologierat/-rätin
A13	4	29	22	Studienrat/-rätin - bei einer Schulbehörde Förderschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde Realschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde Rektor/-in - bei einer Schulbehörde
A13 <sup>58)</sup>	5	3	2	Studienrat/-rätin
A13 <sup>58)</sup>	1	1	1	Förderschullehrer/-in
A12 <sup>68)11)</sup>	38	30	26	Amtsrat/-rätin
A12 <sup>59)</sup>	0	4	4	Lehrer/-in
A11 <sup>65) 66)</sup>	80	78	66	Amtmann/Amtfrau
A10 <sup>52)</sup>	83	81	69	Oberinspektor/-in
A9 <sup>54) 69)</sup>	40	36	32	Inspektor/-in
A9 <sup>9)</sup>	18	18	17	Amtsinspektor/-in
A9	81	81	70	Amtsinspektor/-in
A8	37	37	31	Hauptsekretär/-in

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A7	19	19	16	Obersekretär/-in
	893	860	759	Zusammen
				Leerstellen <sup>4)</sup> :
A16	1	0		Leitende/-r Direktor/-in
A14	1	0		Oberrat/-rätin
A14	1	2		Psychologieoberrat/-rätin
A13	1	0		Förderschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde
A13	1	0		Realschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde
A13	1	1		Psychologierat/-rätin
A11	1	1		Amtmann/Amtfrau
A10	1	4		Oberinspektor/-in
A9	1	3		Inspektor/-in
A9	4	2		Amtsinspektor/-in
A8	2	1		Hauptsekretär/-in
A7	4	4		Obersekretär/-in
	19	18	0	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2.Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B2	4	4
A16+Z	0	0
A16	9	9
A15	17	15
A14	23	20
A13	9	9
<b>Insgesamt</b>	<b>62</b>	<b>57</b>

Laufbahngruppe 2, 1.Einstiegsamt

Bes.-Gr. Verwal- tung	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A13+Z	0	0
A13	13	16
A12	38	30
A11	80	78
A10	83	81
A9	40	36
<b>Insgesamt</b>	<b>254</b>	<b>241</b>

Laufbahngruppe 1, 2.Einstiegsamt

Bes.-Gr. Vollzug	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A9+Z	18	18
A9	81	81
A8	37	37
A7	19	19
A6	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>155</b>	<b>155</b>

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A15 (Direktor/-in) (Studiendirektor/-in)	3	Verlagerung von Kap. 0703	Bes.-Gr. A15 (Regierungs- schuldirektor/-in)	1 Verlagerung zu dem Kap. 0711
Bes.-Gr. A14 (Psychologieoberrat/-rätin) (Förderschulkonrektor/-in -bei einer Schulbehörde) (Rektor -bei einer Schulbehörde)	16	davon 4 neue Stellen 11 Verlagerung von Kap. 0711 1 Verlagerung von Kap.0713	Bes.-Gr. A14 (Oberstudienrat/rätin) Bes.-Gr. A12 (Lehrer/-in)	3 Verlagerung zu dem Kap. 0703 4 Umwandlung Amtsrat/-rätin
Bes.-Gr. A13 (Studienrat/-rätin -bei einer Schulbehörde)	6	Stellen 2 Alternative Verwendung 4 Verlagerung von Kap. 0718		
Bes.-Gr. A12 (Amtsrat/-rätin)	8	4 neue Stellen 4 Umwandlung Lehrer/-in		
Bes.-Gr. A11 (Amtmann/Amtfrau)	2	2 neue Stellen		
Bes.-Gr. A10 (Oberinspektor/-in)	2	neue Stellen		
Bes.-Gr. A9 (Oberinspektor/-in)	4	neue Stellen		
			Summe Abgang	<u>8</u>

Summe Zugang 41

Bleibt Zugang 33

**Leerstellen**

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A16 (Leitende/-r Direktor/-in)	1	Bes.- Gr. A14 (Psychologieoberrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A14 (Oberrat/-rätin)	1	Bes.- Gr. A10 (Oberinspektor/-in)	3
Bes.-Gr. A13 (Förderschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde)	1	Bes.- Gr. A9 (Inspektor/-in)	2
Bes.-Gr. A13 (Realschullehrer/-in - bei einer Schulbehörde)	1		
Bes.Gr. A9 (Amtsinspektor/-in)	2		
Bes.-Gr. A8 (Hauptsekretär/-in)	1		
		Summe Abgang	<u>6</u>

Summe Zugang 7

Bleibt Zugang 1

Erläuterungen zum Stellenplan

Hebung	Stellen
Bes.-Gr. A14 Oberstudienrat/-rätin -bei einer Schulbehörde	29 von Bes.-Gr. A13 (Studienrat/-rätin -bei einer Schulbehörde)
Bes.-Gr. A14 Oberrat/-rätin	3 von Bes.-Gr. A13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/rätin, sofern nicht 2.EA der LG.2) (Studienrat/-rätin)

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0705 Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk 65 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023.) wurde bis zum 31.12.2025 verlängert.  
 Der Haushaltsvermerk 66 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2024.) wurde bis zum 31.12.2025 verlängert.  
 Der Haushaltsvermerk 43 (Rückverlagerung einer Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2023) wurde vollzogen.  
 Der Haushaltsvermerk 24 (kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers) entfällt.  
 Der Haushaltsvermerk 25 (kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers) entfällt.  
 Der Haushaltsvermerk 51 (Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin / ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2023 abgeordnet werden.) wurde bis zum 31.12.2025 verlängert.  
 Der Haushaltsvermerk 67 (Davon sind 29 Planstellen mit Wirkung vom 01.08.2024 besetzbar) wurde neu ausgebracht.  
 Der Haushaltsvermerk 56 wurde an die tatsächliche Besetzung angepasst  
 Der Haushaltsvermerk 68 (Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026.) wurde neu ausgebracht.  
 Der Haushaltsvermerk 69 Davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026.) wurde neu ausgebracht.  
 Der Haushaltsvermerk 59 (Die Stelleninhaber/-innen sind als Fachberater/-innen für Unterrichtsqualität tätig) wurde entfernt.  
 Der Haushaltsvermerk 60 (Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 28 Fachberatung für Unterrichtsqualität 14 Schulentwicklungsberatung 2 Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung 10 Sprachbildungskoordination in einem regionale Sprachbildungszentrum 42 Leitung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule(RZI) 27 Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) 4 Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit 2 Aktionsplan "Mehr Fachkräfte für die KiTa") wurde entfernt.  
 Der Haushaltsvermerk 61 (Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche: 4 Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung 14 Schulentwicklungsberatung 7 Sprachbildungskoordination in einem regionalen Sprachbildungszentrum 2 Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung 1 Koordinierungsstelle Berufsorientierung) wurde entfernt.

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
				<b>Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst</b>	
A6 <sup>1)2)</sup>	18	16	16	Sekretär-Anwärter/-in	1) Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 0705 - 422 04 für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden. 2) davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2027
	18	16	16	Zusammen	

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A6 (Sekretär-Anwärter/-in)	2 neue Stellen		
Summe Zugang	2	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	2		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk 2 (davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2027) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
1.471,31	1.411,31	1.384,99

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	60,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	60,00		
Bleibt Zugang	60,00		

Sonstige Veränderungen:

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
93.954	90.671	85.839

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	

### Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte

Feste Gehälter:

Aufsteigende Gehälter:

A 7	0	1	1	Obersekretär/-in
	0	1	1	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

#### Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	0	0
A 7	0	1
A 6	0	0
<b>Insgesamt</b>	0	1

### Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes.Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	1
		Summe Abgang	1
Summe Zugang	0		
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (ku nach Ausscheiden der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten des 1. EA der LG 1 besetzt werden.) entfällt.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710-0718 Grund-, Förder-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Ober- und Gesamtschulen

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	IST 2022
62.236,91	62.239,29	60.303,07

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Nach den Erhebungen der Schulstatistik (08.09.2022) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 5.701,5 Freistellungsstunden gemäß § 99 NPersVG (lehrendes Personal) gewährt. Dies entspricht einem Beschäftigungsvolumen (BV) von rd. 219,29 VZE (bei durchschnittlich 26 Std. je VZE). Hierbei handelt es sich sowohl um verbeamtete als auch um tarifbeschäftigte Lehrkräfte.
- 2) 997,00 VZE kw zum 31.07.2028 (Abzug 415,42 VZE im Jahr 2028 und weitere 581,58 VZE im Jahr 2029)
- 5) 1295,82 VZE werden gemäß § 22 LHO zur Anpassung an die Ist-Entwicklung gesperrt. Die Sperre reduziert sich in Abhängigkeit vom Vollzug der kw-Vermerke im HV Nr. 2 für 2028 auf 880,40 VZE und ab 2029 auf 298,82 VZE.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
Ausgleich AZKO	0,42		
100 PM anteilig 7/12	58,33	- Verlagerung	
- Verlagerung		- nach Kapitel 0705	19,50
- von Kapitel 0701	1,00		
- von Kapitel 0705	1,00	- sonstige	44,13
- von Kapitel 0707	0,50		
- sonstige			
Summe Zugang	61,25	Summe Abgang	63,63
Bleibt Abgang	2,38		

Sonstige Veränderungen:

Der HV Nr. 2 (997,00 VZE befristet bis 31.07.2024) wird hinausgeschoben und auf den 31.12.2028 terminiert.

Der HV Nr. 5 wurde in Folge der Änderung des kw-Termins des HV Nr. 2 angepasst.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	IST 2022
4.183.979	4.043.807	3.967.464

davon

0710-422 11	1.173.603	1.095.299
0710-428 27	42.107	35.745
0711-422 11	438.000	433.231
0712-422 11	121.710	115.000
0713-422 11	156.322	149.927
0714-422 11	1.056.000	1.054.978
0717-422 11	539.729	519.627
0718-422 11	656.508	640.000

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710-0718 Grund-, Förder-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Ober- und Gesamtschulen

---

**STELLEN (nachrichtlich)**

---

**Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG)**

Ansatz 2024	Ansatz 2023
61.288	61.289

**Verteilung der Stellen**

Kapitel	Planstellen	in Prozent
0710 - Grundschulen 1)	17.303	28,23
0711 - Förderschulen	5.793	9,45
0712 - Hauptschulen 2)	1.899	3,10
0713 - Realschulen	3.617	5,90
0714 - Gymnasien	15.264	24,91
0717 - Oberschulen	8.118	13,25
0718 - Gesamtschulen 3)	9.294	15,16

1) einschließlich mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschließlich Haupt- und Realschulen

3) einschließlich zusammengefasste Gesamtschulen mit Grundschulen

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
				Aufsteigende Gehälter:
A 15 <sup>28)</sup>	3	-	-	Schuldienst
				Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 15 <sup>21)</sup>	8	8	5	Oberschuldirektor/-in
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000
A 15	8	8	6	Direktorstellvertreter/-in
				- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	15	15	9	Oberschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15 <sup>27)</sup>	1	1	-	Realschulrektor/-in
				- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 15 <sup>28)30)</sup>	150	-	-	Rektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>2)31)</sup>	7	-	-	Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 <sup>2)27)</sup>	2	2	-	Förderschulrektor/-in
				- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	-	3	1	Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -

<sup>2)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>4)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>8)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>12)</sup> Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.

<sup>20)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.

<sup>21)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>23)</sup> Davon 408 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.

<sup>24)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.

<sup>25)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.

<sup>27)</sup> Ku nach Ausscheiden der Stelleninhaber/innen.

<sup>28)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 14.

<sup>29)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>30)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 14 Z.

<sup>31)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13 Z.

<sup>32)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.

<sup>33)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12 Z.

<sup>34)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.

<sup>35)</sup> Davon 95 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.

<sup>36)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14 <sup>32)</sup>	7	-	-	Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -
A 14 <sup>2)28)31)32)</sup>	114	-	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>2)</sup>	7	7	5	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 <sup>2)</sup>	15	15	9	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14 <sup>2)</sup>	7	7	5	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 14 <sup>12) 27) 29)</sup>	1	1	-	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14 <sup>12) 29)</sup>	-	4	-	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 <sup>12) 29)</sup>	-	3	-	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 181 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	-	1	-	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14 <sup>12)</sup>	-	6	2	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360
A 14	6	-	-	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	8	-	-	Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
A 14 <sup>32)33)</sup>	649	-	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	3	3	3	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	9	8	8	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Ober- schule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	18	18	13	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14 <sup>12)</sup>	-	1	-	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14	-	1	-	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl bis 180 und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 -

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14 <sup>12)</sup>	-	3	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 <sup>2)24)25)28)31</sup>	687	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	-	3	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	-	165	91	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14 <sup>32)</sup>	866	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -
A 14 <sup>33)</sup>	4	-	-	Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 14	8	8	5	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 13 <sup>4)</sup>	-	6	6	Förderschullehrer/-in - als Leiter/in einer Grundschule Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>4)</sup>	-	3	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 13 <sup>4) 12)</sup>	-	4	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>32) 36)</sup>	100	-	-	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>23) 34)</sup>	13.837	-	-	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>4) 32)</sup>	50	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80
A 13 <sup>4)12)24)25)</sup>	-	625	567	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>4) 12)</sup>	-	5	5	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	7	7	Förderschullehrer/-in - als Leiter/in einer Grundschule Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	32	-	Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	104	82	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	3	2	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 13	-	921	794	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	4	4	10	Studienrat/-rätin
A 13	503	303	475	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>35)</sup>	191	114	49	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	100	131	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 <sup>8)</sup>	-	603	441	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 12 <sup>8) 12)</sup>	-	3	-	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12 <sup>8)</sup>	-	7	-	Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
A 12 <sup>20)</sup>	-	45	53	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 <sup>23)</sup>	-	13.717	14.115	Lehrer/-in
A 10	7	7	1	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	8	8	-	Jugendleiter/-in
	17.303	16.912	16.901	Zusammen

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				Leerstellen:
A 14Z	8	-	-	Rektor/-in
A 14	17	-	1	Konrektor/-in
A 14	13	-	-	Rekor/-in
A 13Z	-	2	8	Rektor/-in
A 13	-	11	13	Rektor/-in
A 13	-	6	4	Konrektor/-in
A 13	19	8	19	Förderschullehrer/-in
A 13	1.407	-	-	Lehrer/-in
A 13	18	2	7	Realschullehrer/-in
A 13	3	-	-	Studienrat/-rätin
A 12Z	-	14	12	Konrektor/-in
A 12	-	8	11	Realschullehrer/-in
A 12	-	1.431	1.407	Lehrer/-in
	1.485	1.482	1.482	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Real- schule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	-	Neuausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)	8	Verlagerung von Kapitel 0713 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 14 (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360-)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschullehrer/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -)	2	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	52	davon 25 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -) 10 Verlagerung von Kapitel 0711 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 -) 10 Verlagerung von Kapitel 0712 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6 2 befristete Funktionsstellen für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	4	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	200	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	32	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)
Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	42	davon 6 Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 Z Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540-) 6 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 Z Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540-) 30 Verlagerung von Kapitel 0717 und Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	50	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	120	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Summe Zugang	513	

**Abgang**

Bes.-Gr. A 14 (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360-)
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -)	25	Stellensenkung nach Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)	3	davon 2 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -) 1 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschullehrer/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)	32	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	5	davon 4 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -) 1 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	50	davon Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung in (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahr- nehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Bes.-Gr. A 12 Z Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540-)	6	Umwandlung in Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Summe Abgang	122	
Bleibt Zugang	391	

**Leerstellen**

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 14Z (Rektor/-in)	8
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in)	13
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in)	17
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	11
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	3
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	16
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	1407
Summe	1475

**Abgang**

Bes.-Gr. A 13Z (Rektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in)	11

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0710 Grundschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in)	6
Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in)	14
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in)	8
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	1431
Summe	<u>1472</u>

Bleibt Zugang 3

**Hebung** Stellen

Bes.-Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	3	Hebung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	150	davon 4 Hebung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -) 3 Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Realschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 181 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -) 3 Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -) 140 Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -) davon 6 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschulrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -) 1 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschullehrer/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 Z Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	7	

Erläuterungen zum Stellenplan

<p>Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)</p>	<p>114</p>	<p>davon 1 Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -) 1 Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -) 3 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -) 1 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -) 108 Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Z Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)</p>	<p>687</p>	<p>davon 3 Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschul- zweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -) 677 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -) 7 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Förderschullehrer/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -)</p>	<p>7</p>	<p>Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 -)</p>

Erläuterungen zum Stellenplan

<p>Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Real- schule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)</p>	<p>649</p>	<p>davon 4 Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -) 645 Hebung von Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -)</p>	<p>866</p>	<p>Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 (Zweite(r) Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)</p>	<p>4</p>	<p>davon 1 Hebung von Bes.-Gr. A 12 Z (Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -) 3 Hebung von Bes.-Gr. A 12 Z (Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Z (Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -) Lehrer/-in</p>	<p>100</p>	<p>von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahr- nehmung herausgehobener Tätigkeiten -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Z Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 -)</p>	<p>50</p>	<p>Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)</p>	<p>13837</p>	<p>Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechen- den Verwendung -)</p>	<p>95</p>	<p>Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechen- den Verwendung -)</p>

Sonstige Veränderungen:

Die Befristung des Haushaltsvermerks Nr. 23 (Davon 408 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2024.) wird hinausgeschoben und auf den 31.07.2028 datiert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 24 bis 36 werden neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0710 Grundschulen

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Förderschullehrer/-in
	5	Lehrer/-in
Zusammen	<u>6</u>	

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	2	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	4	Realschullehrer/-in
	29	Lehrer/-in
Zusammen	<u>36</u>	

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0711 Förderschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 15	-	96	53	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120
				<sup>1)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15	87	-	-	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -
				<sup>2)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
A 14 <sup>1)</sup>	87	97	50	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -
				<sup>3)</sup> Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Hochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.
A 14 <sup>1)</sup>	-	1	-	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
				<sup>4)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 14 <sup>1)</sup>	1	-	-	Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
				<sup>5)</sup> Davon 50 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.
A 14 <sup>1)</sup>	-	89	45	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
				<sup>6)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.
A 14 <sup>1)</sup>	89	-	-	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -
				<sup>7)</sup> Davon 5 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.
				<sup>8)</sup> Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen bis zu 550 Planstellen mit einer Beamtin/einem Beamten des 2. EA der LG 2 besetzt werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0711 Förderschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14	34	40	19	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -
A 14	62	72	47	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -
A 14	-	1	-	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360
A 14	1	-	-	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	-	17	16	Zweite/r Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180
A 14	22	-	-	Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -
A 13 <sup>2)</sup>	3	13	2	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>3)5)8)</sup>	5.234	5.644	4.061	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>6)</sup>	158	-	-	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0711 Förderschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 13 <sup>7)</sup>	7	2	4	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 <sup>4)</sup>	-	5	2	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 <sup>3)</sup>	-	158	124	Lehrer/-in
A 11	5	5	1	Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -
A 10	3	3	-	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<u>5.793</u>	<u>6.243</u>	<u>4.424</u>	Zusammen
				Leerstellen:
A 14 Z	1	-	1	Förderschulkonrektor/-in
A 14	1	1	1	Förderschulkonrektor/-in
A 13	277	319	277	Förderschullehrer/-in
A 13	7	-	-	Lehrer/-in
A 12	-	1	-	Realschullehrer/-in
A 12	-	19	7	Lehrer/-in
	<u>286</u>	<u>340</u>	<u>286</u>	Zusammen

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

<b>Zugang</b>	Stellen	
Bes. Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -)	1	Rückverlagerung von Kapitel 0705 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -)	-	Neubausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
A 14 Z (Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	-	Neubausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 mit Ausnahme einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen -)	-	Neubausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	-	Neubausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -)	5	Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -)	-	Neubausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Summe Zugang	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 6	

**Abgang**

Bes.-Gr. A 15 (Förderschulkonrektor/-in einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellensenkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
--	----	---

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0711 Förderschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellensenkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl 61 bis 120 -)	10	davon 5 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -) 5 Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -)	6	Verlagerung nach Kapitel 0710 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0710 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	410	davon 200 Verlagerung nach Kapitel 0710 10 Verlagerung nach Kapitel 0712 20 Verlagerung nach Kapitel 0712 100 Verlagerung nach Kapitel 0717 80 Verlagerung nach Kapitel 0718 gemäß AB 2022/2023 Nr. 2 Abs. 6
Summe Abgang	456	
Bleibt Abgang	450	
<b>Leerstellen</b>		
<b>Zugang</b>	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulkonrektor/-in)	1	
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	7	
Summe	8	
<b>Abgang</b>		
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	42	
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	1	
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	19	
Summe	62	
Bleibt Abgang	54	

Erläuterungen zum Stellenplan

Hebung	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	158 von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung -)	5 von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung -)

Sonstige Veränderungen:

Die Befristung des Haushaltsvermerks Nr. 5 (Davon 50 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2024.) wird hinausgeschoben und auf den 31.07.2028 datiert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 6 bis 8 werden neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
	1	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
	53	Förderschullehrer/-in
Zusammen	<u>55</u>	

Für folgende, gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	3	Förderschullehrer/-in
	1	Lehrer/-in
Zusammen	<u>4</u>	

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0712 Hauptschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
				Aufsteigende Gehälter:
A 15 <sup>25)</sup>	1	-	-	Schuldienst
				Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 15	-	12	7	Realschulrektor/-in
				- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 15 <sup>19)25)</sup>	45	-	-	Rektor/-in
				- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 15 <sup>12)</sup>	-	3	-	Realschulrektor/-in
				- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14 <sup>17)</sup>	-	1	-	Förderschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 <sup>2)18-20)</sup>	36	-	-	Konrektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>18)20)21)</sup>	50	-	-	Konrektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -

<sup>2)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>4)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>8)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>12)</sup> Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamtsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.

<sup>13)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.

<sup>14)</sup> Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.

<sup>17)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>18)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13 Z.

<sup>19)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 14.

<sup>20)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.

<sup>21)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12 Z.

<sup>22)</sup> Davon 190 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.

<sup>23)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.

<sup>24)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>25)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 14 Z.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0712 Hauptschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14 <sup>12)17)</sup>	-	8	6	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schüler- zahl von mehr als 360 am Real- schulzweig -
A 14 <sup>12)17)</sup>	-	3	-	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schüler- zahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14 <sup>12)17)</sup>	-	10	9	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 <sup>12)17)</sup>	-	1	-	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	-	13	6	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14	-	1	-	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schüler- zahl bis 180 und einer Gesamt- schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>12)</sup>	-	8	5	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 <sup>2)18)19)</sup>	47	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0712 Hauptschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14 <sup>20)</sup>	16	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -
A 14 <sup>12)</sup>	-	6	2	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	-	12	2	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	-	8	6	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14 <sup>20)21)</sup>	20	-	-	Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 13 <sup>4) 12)</sup>	-	11	4	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>4) 12)</sup>	-	5	5	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>4) 20)</sup>	2	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>4) 12)</sup>	-	5	1	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0712 Hauptschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 13 <sup>4) 12)</sup>	-	45	32	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>12)</sup>	-	9	3	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	5	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>20) 24)</sup>	100	-	-	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>14) 23)</sup>	1.179	-	-	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	17	6	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	1	-	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	10	1	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	70	60	66	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>22)</sup>	328	138	85	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0712 Hauptschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 13	-	100	113	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 <sup>8)</sup>	-	35	29	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 12 <sup>8)</sup>	-	7	-	Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540
A 12 <sup>8) 12)</sup>	-	1	-	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12 <sup>13)</sup>	-	190	155	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 <sup>14)</sup>	-	1.299	1.069	Lehrer/-in
A 10	4	4	1	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	1	1	-	Jugendleiter/-in
	<u>1.899</u>	<u>2.029</u>	<u>1.614</u>	Zusammen
				Leerstellen:
A 14	-	1	-	Realschulkonrektor/-in
A 13Z	-	1	-	Rektor/-in
A 13	-	1	-	Rektor/-in
A 13	2	-	2	Förderschullehrer/-in
A 13	68	-	-	Lehrer/-in
A 13	25	6	6	Realschullehrer/-in
A 13	-	1	-	2. Konrektor/-in
A 12Z	-	2	-	Konrektor/-in
A 12	-	25	19	Realschullehrer/-in
A 12	-	92	68	Lehrer/-in
	<u>95</u>	<u>129</u>	<u>95</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	Rückverlagerung von Kapitel 0701 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 13 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360-)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360-)
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	10	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Summe Zugang	<u>12</u>	

**Abgang**

Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)	5	Verlagerung nach Kapitel 0710 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360-)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360-)
Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540-)	6	Umwandlung in Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	120	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Summe Abgang	<u>142</u>	
Bleibt Abgang	130	

**Leerstellen**

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	2
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	68
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	19
Summe	<u>89</u>

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Abgang**

Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Zweite/r Konrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in)	25
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	92
Summe	<hr/> 123
Bleibt Abgang	34

**Hebung**

Stellen

Bes.-Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	1	Hebung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -)
Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	29	davon 6 Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -) 12 Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -) 10 Hebung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -) 1 Hebung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)

Erläuterungen zum Stellenplan

<p>Bes.-Gr. A 14 Z                  (Konrektor/-in                  - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/                  Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Real-                  schule oder zusammengefassten Schule                  mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)</p>	<p>25</p>	<p>davon                  13 Hebung von Bes.-Gr. A 14                  (Realschulkonrektor/-in                  - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/                  Leiterin einer zusammengefassten Schule mit                  Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181                  bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -)                  1 Hebung von Bes.-Gr. A 14                  (Realschulkonrektor/-in                  - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/                  Leiterin einer zusammengefassten Schule mit                  Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180                  und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)                  6 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z                  (Konrektor/-in                  - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/                  Leiterin einer zusammengefassten Schule mit                  Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von                  mehr als 360 -)                  5 Hebung von Bes.-Gr. A 13                  (Konrektor/-in                  - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/                  Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder                  Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl                  von mehr als 360 -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Z                  Rektor/-in                  - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule,                  Realschule oder zusammengefassten Schule mit                  einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)</p>	<p>47</p>	<p>davon                  8 Hebung von Bes.-Gr. A 14                  (Realschulrektor/-in                  - einer zusammengefassten Schule mit Realschul-                  zweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer                  Gesamtschülerzahl bis 360 -)                  4 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z                  (Rektor/-in                  - einer zusammengefassten Schule mit Realschul-                  zweig und einer Gesamtschülerzahl von 181                  bis 360 -)                  35 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z                  (Rektor/-in                  - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund-                  und Hauptschule mit einer Schülerzahl von                  181 bis 360 -)</p>
<p>Bes.-Gr. A 14                  Rektor/-in                  - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule,                  Realschule oder zusammengefassten Schule mit                  einer Schülerzahl von 81 bis 180 -)</p>	<p>16</p>	<p>davon                  15 Hebung von Bes.-Gr. A 13                  (Rektor/-in                  - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund-                  und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)                  1 Hebung von Bes.-Gr. A 13                  (Rektor/-in                  - einer zusammengefassten Schule mit Realschul-                  zweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 -)</p>

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	50	davon 6 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -) 9 Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -) 35 Hebung von Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Zweite(r) Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)	12	davon 10 Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Zweit(er) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -) 1 Hebung von Bes.-Gr. A 12 Z (Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -) 1 Hebung von Bes.-Gr. A 12 Z (Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -) Lehrer/-in	100	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Bes.-Gr. A 13 Z Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl bis 80 -)	2	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	1179	Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	190	Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Sonstige Veränderungen:

Die Befristung des Haushaltsvermerks Nr. 14 (Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2024.) wird hinausgeschoben und auf den 31.07.2028 datiert.

Die Haushaltsvermerke 17 bis 25 werden neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gemäß § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

Bonifatius-Schule II in Hildesheim (kath.)  
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)  
Marienschule in Lingen (kath.)  
Johannes Schule in Meppen (kath.)  
Michaelsschule in Papenburg (kath.)  
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)  
Paulus Schule in Oldenburg (kath.)  
Domschule in Osnabrück (kath.)  
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)  
Franziskusschule in Wilhelmshaven (kath.)

Bezirk Hannover:

Albertus-Magnus-Schule in Hildesheim (kath.)  
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)  
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in Wolfsburg  
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine (ev.)  
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Ev. Gymnasium Nordhorn

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)  
Mariano-Josephinum in Hildesheim (kath.)  
Gymnasium Twistringen (kath.)  
Ev. Integrierte Gesamtschule in Wunstorf

Für Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

- 1 Realschulkonrektor/-in  
- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters  
Leiterin einer zusammengefassten Schule mit  
Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als  
360 am Realschulzweig -
- 1 Rektor/-in  
- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund-  
und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
- 20 Realschullehrer/-in
- 22 Lehrer/-in

Zusammen

---

44

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0713 Realschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>					
				Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	
A 15	-	77	55	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	<sup>1)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15	75	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	<sup>2)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. <sup>3)</sup> Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.
A 14 <sup>8)</sup>	-	24	17	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis zu 360 -	<sup>5)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12. <sup>6)</sup> Davon 233 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12.
A 14 <sup>1)</sup>	24	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	<sup>7)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG. <sup>8)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 14 <sup>8)</sup>	-	77	53	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Real- schule einer Schülerzahl von mehr als 360 -	<sup>9)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.
A 14 <sup>1)</sup>	77	-	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	-	7	1	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl bis 180 -	
A 14	6	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -	
A 14	-	16	-	Realschulkonrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 14	8	-	-	Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0713 Realschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14	-	21	16	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Real- schule einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	21	-	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	-	34	23	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 14	30	-	-	Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Haupt- schule, Realschule oder zu- sammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 13	40	20	32	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>7) 9)</sup>	1.520	-	-	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>5)</sup>	1.126	-	-	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	28	-	Realschullehrer/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
A 13 <sup>3) 6)</sup>	690	429	410	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	1.520	491	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Real- schulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausge- hobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0713 Realschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 12 <sup>2)-3)</sup>	-	233	201	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	-	1.126	801	Lehrer/-in
	<u>3.617</u>	<u>3.612</u>	<u>2.100</u>	Zusammen
				Leerstellen:
A 15	1	1	1	Realschulrektor/-in
A 13	1	-	1	Förderschullehrer/-in
A 13	63	-	-	Lehrer/-in
A 13	73	16	33	Realschullehrer/-in
A 12	-	53	40	Realschullehrer/-in
A 12	-	110	63	Lehrer/-in
	<u>138</u>	<u>180</u>	<u>138</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	- Neuausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	- Neuausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	- Neuausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -)	- Neuausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. 14 (Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)	- Neuausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	- Neuausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 14 (Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)	- Neuausbringung aufgrund der Änderung des NBesG, gültig ab 01.08.2024
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in	20 Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechen- enden Verwendung -)	28 Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)
Summe Zugang	48

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0713 Realschulen

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Abgang**

Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	2	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Hebung nach Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -) 1 Stellensenkung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)	8	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 180 -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)	4	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -)	28	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung -)
Summe Abgang	<u>43</u>	
Bleibt Zugang	5	

**Leerstellen**

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	63
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	57
Summe	<u>121</u>

**Abgang**

Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in)	53
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	110
Summe	<u>163</u>
Bleibt Abgang	42

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0713 Realschulen

---

 Erläuterungen zum Stellenplan
 

---

<b>Hebung</b>	<b>Stellen</b>
Bes.-Gr. A 13 Z (Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -) Lehrer/-in	1520 Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahr- nehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	1126 Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -)	233 Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -)

**Sonstige Veränderungen:**

Die Befristung des Haushaltsvermerks Nr. 3 (Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2024.) wird hinausgeschoben und auf den 31.07.2028 datiert.

Die Haushaltsvermerke 5 bis 9 werden neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0714 Gymnasien

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
				Aufsteigende Gehälter:
A 16 <sup>30)32)35)</sup>	223	219	212	Schuldienst
				Oberstudiendirektor/-in
				- als Leiter/-in eines voll ausge-
				bauten Gymnasiums mit einer
				Schülerzahl von mehr als 360 -
A 16	7	7	4	Oberstudiendirektor/-in
				- als Leiter/-in eines zweizügig
				ausgebauten Abendgymnasiums
				oder Kollegs -
A 16	-	1	1	Oberstudiendirektor/-in
				- als Leiter/-in eines Gymnasiums
				im Aufbau mit einer Schülerzahl
				von mehr als 800, wenn die drei
				oberen Jahrgangsstufen fehlen -
A 15 <sup>1)</sup>	11	11	9	Studiendirektor/-in
				- als Leiter/-in eines nicht voll
				ausgebauten Gymnasiums -
A 15 <sup>1)</sup>	6	6	4	Studiendirektor/-in
				- als Leiter/-in eines voll ausge-
				bauten Gymnasiums mit einer
				Schülerzahl bis 360 -
A 15 <sup>1)28)29)31)33)</sup>	232	230	195	Studiendirektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/
				der Leiters/Leiterin eines voll
				ausgebauten Gymnasiums mit
				einer Schülerzahl von mehr als 360
A 15 <sup>1)</sup>	10	10	8	Studiendirektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/
				der Leiters/Leiterin eines zwei-
				zünftig ausgebauten Abendgymna-
				siums oder Kollegs -
A 15 <sup>1)</sup>	-	1	1	Studiendirektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/
				der Leiters/Leiterin eines Gymna-
				siums im Aufbau mit einer
				Schülerzahl von mehr als 800,
				wenn die drei oberen Jahrgangs-
				stufen fehlen -
A 15	8	8	8	Studiendirektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/
				der Leiters/Leiterin eines nicht
				voll ausgebauten Gymnasiums -
A 15	5	5	3	Studiendirektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/
				der Leiters/Leiterin eines voll aus-
				gebauten Gymnasiums mit einer
				Schülerzahl bis 360 -

<sup>1)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>4)</sup> ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen

<sup>8)</sup> Von den Stelleninhaber/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 1.

<sup>12)</sup> Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden.

<sup>14)</sup> Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden.

<sup>17)</sup> Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses i. d. F. v. 11.04.1986 eine Zulage; gültig für Lehrkräfte, die gem. § 11 TV-EntgO-L übergeleitet wurden.

<sup>20)</sup> Davon 70 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.

<sup>25)</sup> Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2025 zugewiesen werden.

<sup>27)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.

<sup>28)</sup> Davon 2 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.

<sup>29)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.

<sup>30)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2024.

<sup>31)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2024.

<sup>32)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2027.

<sup>33)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025.

<sup>34)</sup> Davon 2 Stellen für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.

<sup>35)</sup> Davon 1 befristete Stelle für AZKO, kw mit Ablauf des 31.07.2025.

<sup>36)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.

<sup>37)</sup> Davon 10 Planstellen bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0714 Gymnasien

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 15 <sup>17)</sup>	117	117	93	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
A 15 <sup>27)</sup>	233	233	213	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studien- seminaren -
A 15 <sup>34)</sup>	869	867	779	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfach- licher Aufgaben -
A 14 <sup>8)12)14)25)</sup>	3.705	3.705	3.166	Oberstudienrat/-rätin
A 13 <sup>8)20)</sup>	9.706	9.699	9.221	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2
A 13 <sup>36)</sup>	84	-	-	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	10	10	9	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>37)</sup>	38	28	23	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>4)</sup>	-	7	0	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Aus- bildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbe- fähigung entsprechenden Ver- wendung, 2. EA der LG 2
A 12	-	10	4	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -
A 12	-	84	58	Lehrer/-in
	15.264	15.258	14.011	Zusammen
Leerstellen:				
A 16	3	3	3	Oberstudiendirektor/-in
A 15Z	2	2	2	Studiendirektor/-in
A 15	32	24	31	Studiendirektor/-in
A 14	97	75	97	Oberstudienrat/-rätin
A 13	2	-	-	Lehrer/-in
A 13	1.113	1.031	1.113	Studienrat/-rätin
A 13	1	3	1	Realschullehrer/-in
A 12	-	2	-	Realschullehrer/-in
A 12	-	3	2	Lehrer/-in
	1.250	1.143	1.249	Zusammen

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Für naturwissenschaftlich-mathematische Projekte (z. B. XLaB e. V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

<b>Zugang</b>	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	4	davon 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -) 2 befristete Funktionsstellen für ATZ-Freistellungs- phase 1 befristete Funktionsstelle für AZKO
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	2	davon 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -) 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben-)	2	befristete Funktionsstellen für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	7	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung, 2. EA der LG 2)
Summe Zugang	<hr/> 15	
 <b>Abgang</b>		
Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 800, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehr- befähigung entsprechenden Verwendung)	7	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	<hr/> 9	
Bleibt Zugang	6	

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Leerstellen**

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in)	8
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	22
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	82
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	2
Summe	<hr/> 114

**Abgang**

Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	2
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in)	3
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	2
Summe	<hr/> 7

Bleibt Zugang 107

**Hebung** Stellen

Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	84	Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung -)	10	Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprech- enden Verwendung -)

Sonstige Veränderungen:

Die Befristung des Haushaltsvermerks Nr. 20 (Davon 70 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2024.) wird hinausgeschoben und auf den 31.07.2028 datiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 24 entfällt (Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 zur Umsetzung des Masterplans Digitalisierung bis längstens 31.01.2023 zugewiesen werden.).

Die Haushaltsvermerke Nr. 32 bis Nr. 37 werden neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0714 Gymnasien

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	<u>1</u>	Studienrat/-rätin
Zusammen	1	

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,
  - dem vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Mariano-Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und
  - dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen
- tätigen, unter Fortzahlung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier die Planstellen mit veranschlagt:

	3	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	1	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	5	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	8	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	28	Oberstudienrat/-rätin
	126	Studienrat/-rätin
	<u>2</u>	Lehrer/-in
Zusammen	173	

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0717 Oberschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	2	2	-	Schuldienst
				Oberschuldirektor/-in
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 15 <sup>2)</sup>	3	3	-	Direktorstellvertreter/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 15 <sup>2)</sup>	72	72	49	Oberschuldirektor/-in
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000
A 15	74	74	49	Direktorstellvertreter/-in
				- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 15	99	99	88	Oberschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15	3	3	1	Oberschulrektor/-in
				- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
A 14 <sup>3)</sup>	88	88	85	Oberschulrektor/-in
				- als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 <sup>3)</sup>	96	96	78	Oberschulkonrektor/-in
				- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14 <sup>3)</sup>	78	82	58	Oberschulrektor/-in
				- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 14 <sup>3)</sup>	3	3	-	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in
				- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 - einer sondtigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -

<sup>2)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>3)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>7)</sup> Davon 10 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.

<sup>8)</sup> Davon 150 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.

<sup>9)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2026.

<sup>10)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.

<sup>11)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>12)</sup> Davon 679 Planstellen bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12.

<sup>13)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>14)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.

<sup>15)</sup> Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen bis zu 300 Planstellen mit einer Beamtin/einem Beamten des 2. EA der LG 2 besetzt werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0717 Oberschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14 <sup>9)</sup>	90	77	81	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Ober- schule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	130	142	110	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	8	8	6	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	61	61	45	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
A 13 <sup>7)</sup>	264	264	457	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2
A 13 <sup>13) 14)</sup>	435	-	-	Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>11) 14)</sup>	1.300	-	-	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>10)</sup>	3.830	-	-	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	250	150	225	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>8)12)15)</sup>	1.228	988	922	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	0	1.000	1.718	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Real- schulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausge- hobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 <sup>8)</sup>	0	801	578	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -
A 12	0	3.860	2.922	Lehrer/-in

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0717 Oberschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 10	4	4	3	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbe- fähigkeit für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	8.118	7.877	7.475	Zusammen
				Leerstellen:
A 15Z	2	-	1	Direktor/-in
A 15	3	-	1	Rektor/-in
A 14Z	3	-	3	Konrektor/-in
A 14	4	-	4	Rektor/-in
A 14	1	-	1	2. Konrektor/-in
A 13Z	-	2	-	Rektor/-in
A 13	201	-	-	Lehrer/-in
A 13	-	11	-	Rektor/-in
A 13	-	6	-	Konrektor/-in
A 13	5	8	5	Förderschullehrer/-in
A 13	176	2	77	Realschullehrer/-in
A 12Z	-	14	-	Konrektor/-in
A 12	-	8	99	Realschullehrer/-in
A 12	-	1.431	201	Lehrer/-in
	395	1.482	392	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	13	davon 12 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -) 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	100	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Befähigung ent- sprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	300	davon 200 Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6 50 Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung und 50 Verlagerung von Kapitel 0718 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Befähigung ent- sprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Summe Zugang	413	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 Z (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 540 bis 1000 -)	4	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Stellensenkung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 14 (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -)	12	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -)	4	Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	122	davon 50 Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß AB 2024 Nr. 2 Abs. 6 72 Verlagerung nach 0718 und Hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2)
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	30	Verlagerung nach Kapitel 0710 und Hebung nach Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Summe Abgang	172	
Bleibt Zugang	241	

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Leerstellen**

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 Z (Direktor/-in)	2
Bes.-Gr. A 15 (Rektor/-in)	3
Bes.-Gr. A 14 Z (Konrektor/-in)	3
Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in)	4
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Konrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	201
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	174
Summe	388

**Abgang**

Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in)	11
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in)	6
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	3
Bes.-Gr. A 12 Z (Konrektor/-in)	14
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in)	8
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	1431
Summe	<u>1475</u>
Bleibt Abgang	1087

**Hebung**

	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 -)	435	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -) Lehrer/-in	1300	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahr- nehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	3830	Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	679	Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)
---	-----	--

Sonstige Veränderungen:

Die Befristung der Haushaltsvermerke Nr. 7 und Nr. 8 (Davon 10 Stellen bzw. 150 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2024.) wird hinausgeschoben und auf den 31.07.2028 datiert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 9 bis Nr. 15 werden neu ausgebracht.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
	1	Förderschullehrer/-in
	1	Realschullehrer/-in
	2	Lehrer/-in
Zusammen	5	

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	2	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
	1	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
	1	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	2	Studienrat/-rätin
	29	Realschullehrer/-in
	34	Lehrer/-in
Zusammen	73	

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2024	2023	Ist 2023		
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>					
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 16 <sup>14)</sup>	90	89	87	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	<sup>1)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
A 16	1	1	1	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	<sup>2)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15 <sup>1)</sup>	89	88	79	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	<sup>3)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15 <sup>1)</sup>	2	2	2	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	<sup>4)</sup> ku in Stellen für Studienräte/rätinnen <sup>5)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15 <sup>1)</sup>	34	37	30	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	<sup>6)</sup> Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. <sup>10)</sup> Davon 99 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.
A 15 <sup>1)</sup>	25	23	25	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	<sup>11)</sup> Davon 40 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028. <sup>13)</sup> Davon 130 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2028.
A 15	39	39	28	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	<sup>14)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2025. <sup>17)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
A 15	27	27	24	Fachmoderator/-in - für Gesamtschulen -	<sup>18)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2027. <sup>19)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
A 15	15	15	15	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	<sup>20)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2028. <sup>21)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2027. <sup>22)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2026.
A 15 <sup>17) 18)</sup>	84	79	71	Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -	<sup>23)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2027. <sup>24)</sup> Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2028. <sup>25)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12. <sup>26)</sup> Davon 470 Planstellen bis 31.07.2024 besetzbar in der Wertigkeit A 12. <sup>27)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG. <sup>28)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 15	32	34	26	Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
A 15	41	46	37	Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -
A 15 <sup>19) 20)</sup>	73	71	59	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -
A 15	12	11	9	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
A 15	3	4	0	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -
A 15	8	8	8	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe -
A 15	3	3	3	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
A 15	7	7	8	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
A 15	80	80	63	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
A 14 <sup>31)</sup>	-	36	24	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -
A 14	19	24	14	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasialer Oberstufe - einer Schülerzahl bis 540 -
A 14	22	22	12	Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -

<sup>29)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 12 Z.

<sup>30)</sup> Bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 13 Z.

<sup>31)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>32)</sup> Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2025 zugewiesen werden.

<sup>33)</sup> Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen bis zu 450 Planstellen mit einer Beamtin/einem Beamten des 2. EA der LG 2 besetzt werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14	22	22	10	Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	14	19	13	Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -
A 14 <sup>29)</sup>	2	-	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>29)</sup>	1	-	-	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 <sup>22)23)24)28)</sup>	255	-	-	Konrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -
A 14 <sup>28)</sup>	223	-	-	Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	7	7	38	Oberstudienrat/-rätin
A 14	3	3	1	Oberstudienrat/-rätin - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -
A 14 <sup>21)</sup>	541	490	422	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -
A 14	269	269	167	Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	158	168	82	Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -
A 14	85	85	50	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 14	-	24	6	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 14 <sup>2)</sup>	32	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -
A 14	7	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -
A 14 <sup>2) 30)</sup>	2	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 14 <sup>2) 30)</sup>	1	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 <sup>28)</sup>	2	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 <sup>28)</sup>	10	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -
A 13 <sup>3)</sup>	-	6	-	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>3)</sup>	2	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>3)</sup>	-	1	2	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>3)</sup>	-	2	1	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 13 <sup>3)28)</sup>	23	-	-	Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	33	21	Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	2	1	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>22)23)24)</sup>	-	252	244	Konrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	-	223	235	Konrektor/-in - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>10)32)</sup>	3.762	3.658	5.032	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2
A 13	303	223	274	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>27)28)</sup>	196	-	-	Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>25)</sup>	1.880	-	-	Lehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>11)13)26)33)</sup>	787	367	298	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13 <sup>13)</sup>	-	396	170	Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
A 13 <sup>4)</sup>	-	4	-	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung, 2. EA der LG 2
A 12 <sup>5)</sup>	-	1	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 12 <sup>5)</sup>	-	2	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 12 <sup>6) 11)</sup>	-	470	330	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	-	1.880	1.271	Lehrer/-in
A 10	1	5	-	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<u>9.294</u>	<u>9.358</u>	<u>9.295</u>	Zusammen
				Leerstellen:
A 15Z	1	2	1	Direktorstellvertreter/in
A 15	2	-	2	Direktorstellvertreter/in
A 15	1	1	1	Gesamtschuldirektor/-in
A 15	1	1	1	Gesamtschulrektor/-in
A 15	3	1	3	Studiendirektor/-in
A 14Z	1	1	1	Realschulrektor/-in
A 14	-	1	-	Direktorstellvertreter/in
A 14	1	-	1	Förderschulkonrektor/-in
A 14	25	-	-	Konrektor/-in
A 14	33	18	33	Oberstudienrat/-rätin
A 14	5	1	5	Realschulkonrektor/-in
A 13	17	-	17	Förderschullehrer/-in
A 13	110	-	-	Lehrer/-in
A 13	549	420	549	Studienrat/-rätin
A 13	71	6	11	Realschullehrer/-in
A 13	-	29	25	Konrektor/-in
A 12	-	62	60	Realschullehrer/-in
A 12	-	159	110	Lehrer/-in
	<u>820</u>	<u>702</u>	<u>820</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	1 Verlagerung von Kapitel 0713 und Hebung von Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	2 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)	6 davon 5 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -) 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -)	2 befristete Funktionsstellen für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	51 davon 1 befristete Funktionsstelle für ATZ-Freistellungs- phase 1 Verlagerung von Kapitel 0713 und Stellensenkung von Bes.-Gr. A 15 (Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -) 4 Verlagerung von Kapitel 0713 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	104	5 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541-) 4 Stellensenkung von Bes.-Gr. A 14 Z Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule - 17 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule - 5 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -) 10 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -) 4 Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - davon 10 Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 15 (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120) 10 Verlagerung von Kapitel 0711 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120) 4 Verlagerung von Kapitel 0717 und Stellen- senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -) 4 Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung, 2. EA der LG 2)
--------------------------------------	-----	---

Erläuterungen zum Stellenplan

		72 Verlagerung von Kapitel 0717 und Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung 4 Hebung von Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förder- schule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei muisch-technische Fächer - befristete Funktionsstellen für ATZ-Freistellungs- phase
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	3	
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	80	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß AB 2024 Nr 2 Abs. 6
Summe Zugang	251	

**Abgang**

Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	3	davon 1 Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -) 2 Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)	1	1 Vollzug des HV Nr. 15
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	2	davon Vollzug des HV Nr. 16 1 Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)	5	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -)	4	Stellensenkung nach Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541-)	5	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -)	5	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	10	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -)	17	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule -)	4	Hebung nach Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehr- befähigung entsprechenden Verwendung)	4	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	50	davon Verlagerung nach Kapitel 0717 und Umwandlung in (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahr- nehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Befähigung ent- sprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	200	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß AB 2024 Nr 2 Abs. 6
Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förder- schule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer - Summe Abgang	4	Hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2)
	315	
Bleibt Abgang	64	

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Leerstellen**

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktorstellvertreter/-in)	2
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in)	25
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	15
Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in)	4
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	17
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	110
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	129
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	65
Summe	<hr/> 370

**Abgang**

Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in)	1
Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in)	1
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in)	29
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in)	62
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	159
Summe	<hr/> 252

Bleibt Zugang 118

**Hebung**

	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 Z (Rektor/-in - als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	2	Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 14 Z Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule, Realschule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	1	Hebung von Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von 181 bis 360 -)

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	2	Hebung von A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule, Real- schule oder zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	1	Hebung von A 12 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -)	255	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Fachbereichleiter/in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Konrektor/-in - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)	223	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	2	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -)	10	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule -)	23	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 Z (Lehrer/-in - im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	196	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahr- nehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in)	1880	Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -)	470	Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Real- schulen bei einer dieser Lehrbefähigung entspre- chenden Verwendung -)

Sonstige Veränderungen:

Die Befristung der Haushaltsvermerke Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 13 (Davon 99 Stellen, 40 Stellen bzw. 130 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2024.) wird hinausgeschoben und auf den 31.07.2028 datiert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 15 und Nr. 16 entfallen. (Davon jeweils 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2023/31.07.2023)

Die Haushaltsvermerke Nr. 19 bis Nr. 33 werden neu ausgebracht.

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -
	1	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
	1	Fachmoderator/-in - für Gesamtschulen -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 -
	4	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
	2	Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
	1	Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
	2	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
	2	Oberstudienrat/-rätin
	33	Studienrat/-rätin
	10	Realschullehrer/-in
	2	Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
	2	Konrektor/-in - als Jahrgangsführer/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
	14	Lehrer/-in
Zusammen	<hr/>	78

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
11.136,84	11.037,76	10.620,08

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 37,97 Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2022) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 949,4 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 37,97 VZE (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen). Hierbei handelt es sich sowohl um verbeamtete als auch um tarifbeschäftigte Lehrkräfte.
- 3) 86,26 kw mit Ablauf des 31.12.2024 für den Ausbau von Ausbildungsplätzen für Kita-Personal

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	100,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	
- sonstige	0,00	- sonstige	0,92
Summe Zugang	100,00	Summe Abgang	0,92
Bleibt Zugang	99,08		

Sonstige Veränderungen:

HV Nr. 3) wird verlängert bis 31.12.2024 (insgesamt 86,26 VZE)

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
782.972	772.819	730.421

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte</b>
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	121	121	117	Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
A 15 <sup>1) 8)</sup>	6	6	6	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360
A 15 <sup>1)</sup>	124	124	112	Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
A 15	1	1	1	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80
A 15	5	5	4	Studiendirektor/-in - als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360
A 15	69	69	59	Studiendirektor/-in als Fachberater /-in in der Schulaufsicht
A 15	138	138	130	Studiendirektor/-in als Fachleiter/-in an Studienseminaren
A 15	607	607	547	Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
A 14	2.453	2.453	1.975	Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung
A 13	5.656	5.696	5.441	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2 mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung
A 13	40	0	0	Förderschullehrer/-in, 1. EA der LG 2
A 13 <sup>5)</sup>	7	7	6	Seefahrtoberlehrer/-in, 1. EA der LG 2
A 13 <sup>6)</sup>	1	1	1	Polizeioberlehrer, 1. EA der LG 2
A 12	98	98	32	Fachlehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 11	20	20	8	Fachlehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 11 <sup>9)</sup>	386	86	72	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 <sup>10) 11)</sup>	1.269	1.000	887	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10	82	82	24	Oberinspektor/-in
A 9	0	569	463	Lehrer/-in für Fachpraxis
	11.083	11.083	9.886	Zusammen

<sup>1)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>5)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zur Bes.-Gr. A 13 der Anlage 8 zum NBesG.

<sup>6)</sup> ku nach Ausscheiden des Stelleninhabers nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin.

<sup>8)</sup> Davon 1 Stelle kw ab dem 01.02.2024.

<sup>9)</sup> Davon 300 Planstellen bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 10.

<sup>10)</sup> Davon 569 Planstellen bis 31.07.2024 nur besetzbar in der Wertigkeit A 9.

<sup>11)</sup> Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.07.2025 zugewiesen werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

<b>STELLENPLAN</b>	Haushaltsvermerke
--------------------	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
				Leerstellen:
A16	3	3	2	Oberstudiendirektor/-in
A15	9	9	7	Studiendirektor/-in
A14	20	20	16	Oberstudienrat/-rätin
A13	313	299	313	Studienrat/-rätin
A12	8	8	0	Fachlehrer/-in
A11	1	1	1	Fachlehrer/-in
A10	15	1	4	Lehrer/-in für Fachpraxis
A9	0	10	11	Lehrer/-in für Fachpraxis
	369	351	354	Zusammen

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

**Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt**

Bes.-Gr. Verwal- tung	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A13+Z	0	0
A 13	0	0
A 12	0	0
A 11	0	0
A 10	82	82
A 9	0	0
<b>Insgesamt</b>	82	82

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	40	Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	40
		kostenneutrale Umwand- lung nach Bes.-Gr. A 13 Förderschullehrer/-in.	
Summe Zugang	40	Summe Abgang	40

Bleibt Zugang 0

**Leerstellen**

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	14	Bes.-Gr. A 9 (Lehrer/-in für Fach- praxis)	10
Bes.-Gr. A 10 (Lehrer/-in für Fach- praxis)	14		
Summe Zugang	28	Summe Abgang	10

Bleibt Zugang 18

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

<b>Hebung</b>	Stellen	
Bes.-Gr. A 11 (Lehrer/-in für Fach- praxis)	300	von Bes.Gr. A 10 (Lehrer/in für Fachpraxis)
Bes.-Gr. A 10 (Lehrer/-in für Fach- praxis)	569	von Bes.Gr. A 9 (Lehrer/in für Fachpraxis)

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (ku in Bes.Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis) entfällt infolge Vollzugs.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

## Beschäftigungsvolumen und Budget

---

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

---

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
170,29	170,29	165,36

---

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

---

---

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

---

-

---

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

---

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
12.408	12.099	11.643

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte</b>				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	25	25	23	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15 <sup>1)</sup>	25	25	24	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 der Anlage 8 zum NBesG.
A 15	4	4	4	
A 15	21	21	20	
A 14 <sup>3)</sup>	4	4	2	
A 14 <sup>3)</sup>	21	21	18	
	100	100	91	Zusammen
Leerstellen:				
	0	0	0	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

-

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst</b>				
A13 <sup>(6)7)10)</sup>	5.440	3.051	2.712	Studienreferendar/-in, Anwärter/-in
A12 <sup>(6)</sup>	0	2.389	1.903	
	<u>5.440</u>	<u>5.440</u>	<u>2.712</u>	
				Zusammen
A13	49	49	49	Leerstellen <sup>9)</sup> Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik
A12	31	31	31	Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen
	<u>80</u>	<u>80</u>	<u>80</u>	Zusammen

1) Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt ist.

6) Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 04 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden

7) Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden:  
 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen)  
 1.915 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien)  
 506 Stellen für Anwärter/-innen (Lehramt für Sonderpädagogik) und  
 2.389 Stellen für Anwärter/-innen (Lehramt an Haupt- Real- und Grundschulen)  
 Von dieser Aufstellung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden.

9) Kw.

10) Davon sind 2389 Planstellen bis zum 31.07.2024 in der Wertigkeit A12 besetzbar.

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	0		
<b>Hebung</b>	Stellen		
<b>Bes.-Gr. A13</b>	2389	von Bes.-Gr. A12	
(Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen)		(Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen)	

Sonstige Veränderungen:  
 Der Haushaltsvermerk 10 (Davon sind 2389 Planstellen bis zum 31.07.2024 in der Wertigkeit A12 besetzbar.) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium  
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
	0,00
	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>
 Bleibt Zugang	 0,00

#### Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	<u>0,00</u>

Sonstige Veränderungen:

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
0	0	0

Einzelplan 07 sministerium  
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>				
Stellen zu Titel 422 17: *)				
A 14 <sup>4)</sup>	0	2	2	Oberrätin/Oberrat
A 13 <sup>4)</sup>	1	1	1	Rätin/Rat
	1	3	3	Zusammen

\*) Allgemeiner Haushaltsvermerk  
 Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamtStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 03 wächst entsprechend auf.

4) Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.

### Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
	0	Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat	2
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>2</u>
Bleibt Abgang	2		